

Sonderbeilage

zum

Preisblatt für den Kreis Usingen

Nr. 14.



Bekanntmachung

über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl.

Vom 25. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

1. Beschlagnahme.

§ 1.

Mit dem Beginn des 1. Februar 1915 sind die im Reich vorhandenen Vorräte von Weizen (Dinkel und Spelz), Roggen allein oder mit anderer Frucht gemischt, auch ungedroschen für die Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. in Berlin, die Vorräte von Weizen-, Roggen-, Hafer- und Gerstenmehl für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirke sie sich befinden. Mehlvorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transport befinden, sind für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirke sie nach beendigtem Transport abgeliefert werden.

§ 2.

Von der Beschlagnahme werden nicht betroffen:

a) Vorräte, die im Eigentum des Reiches, eines Bundesstaates oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum eines Militäriskus, der Marineverwaltung oder der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin oder im Eigentum des Kommunalverbandes stehen, in dessen Bezirke sie sich befinden.
b) Vorräte, die im Eigentum der Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. oder der Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin stehen.

c) Vorräte an gedroschenem Getreide und an Mehl, die zusammen einen Doppelzentner nicht übersteigen.

§ 3.

An den beschlagnahmten Gegenständen dürfen Veränderungen nicht vorgenommen werden und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie sind nichtig, soweit nicht in den §§ 4, 22 etwas anderes bestimmt ist. Insbesondere ist auch das Verfüttern verboten. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Die Besitzer von beschlagnahmten Vorräten sind berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Angefangene Transporte dürfen zu Ende geführt werden. Zulässig sind Verkäufe an die Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. bzw. an den zuständigen Kommunalverband (§ 1) sowie alle Veränderungen und Verfügungen, die mit Zustimmung der Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. bzw. des zuständigen Kommunalverbandes erfolgen. Veräußerungen eines Kommunalverbandes an einen anderen Kommunalverband bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und sind der Reichsverteilungsstelle (§ 31) anzuzeigen.

Trotz der Beschlagnahme dürfen

a) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gefindes auf den Kopf und Monat 9 kg. Brotgetreide und zur Frühjahrseinstellung das erforderliche Saatgut verwenden; statt 1 kg. Brotgetreide können 800 gr. Mehl verwendet werden. Den Angehörigen der Wirtschaft stehen gleich Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Brotgetreide oder Mehl zu beanspruchen haben.

b) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und Händler Saatgetreide für Saatwecke liefern, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten 2 Jahren mit

dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben. Anderes Saatgetreide darf nur mit Genehmigung der zuständigen Behörden für Saatwecke geliefert werden.

c) Mühlen das Getreide ausmahlen; das Mehl fällt unter die Beschlagnahme zu Gunsten des Kommunalverbandes, in dessen Bezirk die Mühle steht.

d) Mühlen der Marineverwaltung im Februar 1915 das Mehl liefern, zu dessen Lieferung in diesem Monat sie aus einem unregelmäßigen Verwahrungsvertrag oder einem ähnlichen Vertragsverhältnis verpflichtet sind.

e) Händler und Handelsmühlen monatlich Mehl bis zur Hälfte der vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 käuflich gelieferten Mehlmenge veräußern.

f) Bäcker und Konditoren täglich Mehl in einer Menge, die drei Vierteln des durchschnittlichen Tagesverbrauchs vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 entspricht, verbacken; die Beschränkung auf diese Menge gilt auch, soweit sie beschlagnahmefreies Mehl verwenden;

g. Bäcker im Februar 1915 das Mehl verbacken, das zur Erfüllung ihrer Lieferungsverpflichtungen an die Heeresverwaltungen oder an die Marineverwaltung erforderlich ist.

§ 5.

Die Wirkungen der Beschlagnahme endigen mit der Enteignung oder mit den nach § 4 zugelassenen Veräußerungen oder Verwendungen.

§ 6.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1—5 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 7.

Wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte bei Seite schafft, beschädigt oder zerstört, verfüttert oder sonst verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu Mark 10 000 bestraft. Ebenso wird bestraft, wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt, oder wer als Saatgetreide erworbenes Getreide zu anderen Zwecken verwendet, oder wer entgegen der Vorschrift in § 4 Abs. 4 f. beschlagnahmtes Mehl verwendet.

2. Anzeigepflicht.

§ 8.

Wer Vorräte der in § 1 bezeichneten Art, sowie Hafer mit Beginn des 1. Februar 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die Vorräte und ihre Eigentümer der zuständigen Behörde anzuzeigen, in deren Bezirke die Vorräte lagern. Die Anzeige der Vorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transport befinden, ist unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger zu erstatten. Bei Personen, deren Vorräte weniger als einen Doppelzentner betragen, beschränkt sich die Anzeigepflicht auf die Versicherung, daß die Vorräte nicht größer sind.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Vorräte, die im Eigentum der Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. oder der Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. stehen. Vorräte, die als Saatgut (§ 4 Abs. 4a) beansprucht werden, sind besonders anzugeben.

§ 9.

Die Anzeigen sind der zuständigen Behörde bis zum 5. Febr. 1915 einzureichen. Die Landeszentralbehörden haben bis zum 20. Februar 1915 der Reichsverteilungsstelle ein Verzeichnis der vor-

handenen Vorräte und der Zahl der unter § 4 Abs. 4a fallenden Personen getrennt nach Kommunalverbänden einzureichen. In dem Verzeichnis sind diejenigen Vorräte gesondert anzugeben, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere eines Militäriskus, der Marineverwaltung oder der Zentralstelle zur Beschaffung der Meeresverpflegung stehen. Für die Anzeigen sind die vom Bundesrat festgestellten Formulare zu benutzen.

§ 10.

Bäcker, Konditoren, Händler und Handelsmühlen, die von den Befugnissen des § 4 Abs. 4 Gebrauch machen wollen, haben zugleich mit der Anzeige nach § 8 anzugeben, wieviel Mehl sie in der Zeit von 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 als Bäcker oder Konditoren verbacken oder als Händler oder Handelsmühlen käuflich geliefert haben.

§ 11.

Mühlen, Bäcker, Konditoren und Händler die von den Befugnissen des § 4 Abs. 4 Gebrauch machen, haben nach näherer Bestimmung der Bundeszentralbehörde über die eingetretenen Veränderungen ihrer Bestände der zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten.

§ 12.

Die zuständige Behörde ist berechtigt, zur Nachprüfung der Angaben die Vorrats- und Betriebsräume des Anzeigepflichtigen zu untersuchen und seine Bücher prüfen zu lassen.

§ 13.

Wer die Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet, oder wer offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Gibt ein Anzeigepflichtiger bei Erstattung der Anzeige Vorräte an, die er bei der Aufnahme der Vorräte vom 1. Dezember 1914 verschwiegen hat, so bleibt er von der durch das Verschweigen bewirkten Strafe frei.

3. Enteignung.

§ 14.

Das Eigentum an den beschlagnahmten Vorräten geht durch Anordnung der zuständigen Behörden auf die Person über, zu deren Gunsten die Beschlagnahme erfolgt ist. Beantragt der Berechtigte die Ueberweisung an eine andere Person, so ist das Eigentum auf diese zu übertragen; sie ist in der Anordnung zu bezeichnen.

Bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe ist vor der Enteignung festzustellen, welche Vorräte sie nach dem Maßstab des § 4 Abs. 4a für die Zeit bis zum 1. August 1915 zur Ernährung und Frühjahrsvorbestellung nötig haben. Diese Vorräte sind aussondern und von der Enteignung auszunehmen: sie werden mit der Aussonderung von der Beschlagnahme frei. Saatgetreide, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saatgetreide befäßt haben, ist gleichfalls aussondern und von der Enteignung auszunehmen; es wird mit der Aussonderung von der Beschlagnahme frei.

§ 15.

Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirks oder eines Teils des Bezirks gerichtet werden. Im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 16.

Der Erwerber hat für die überlassenen Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen.

Soweit anzeigepflichtige Vorräte nicht angezeigt sind, wird für sie kein Preis bezahlt. In besonderen Fällen kann die höhere Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen.

Bei Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, wird der Uebernahmepreis unter Berücksichtigung des zur Zeit der Enteignung geltenden Höchstpreises, sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt.

Bei Gegenständen, für die keine Höchstpreise festgesetzt sind, tritt anstelle des Höchstpreises der Durchschnittspreis, der in der Zeit vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915, an dem maßgebenden Markttorte bezahlt ist. Ist ein Durchschnittspreis nicht zu ermitteln, so sind die tatsächlich gemachten Aufwendungen zu berücksichtigen.

§ 17.

Der Besitzer der enteigneten Vorräte ist verpflichtet, sie zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist hierfür eine angemessene Vergütung zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

§ 18.

Bezieht sich die Anordnung auf Erzeugnisse eines Grundbesitzes, so werden diese von der Haftung für Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden frei, soweit sie nicht vor dem 1. Februar 1915 zu Gunsten des Gläubigers in Beschlag genommen worden sind.

§ 19.

Ueber Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 20.

Wer der Verpflichtung des § 17, enteignete Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10,000 Mark bestraft.

4. Sondervorschriften für unausgedroschenes Getreide.

§ 21.

Bei unausgedroschenem Getreide erstrecken sich Beschlag und Enteignung auch auf den Stroh. Mit dem Ausdreschen ist das Stroh von der Beschlagnahme frei.

Wird erst nach der Enteignung ausgedroschen, so fällt das Eigentum am Stroh an den bisherigen Eigentümer zurück, das Getreide ausgedroschen ist.

§ 22.

Der Besitzer ist durch die Beschlagnahme oder die Enteignung nicht gehindert, das Getreide auszudreschen.

§ 23.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag desjenigen, zu dessen Gunsten beschlagnahmt oder enteignet ist, bestimmen, daß das Getreide von dem Besitzer mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebes binnen einer zu bestimmenden Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die zuständige Behörde das Ausdreschen auf dessen Kosten durch Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme seines Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebes zu gestatten.

§ 24.

Der Uebernahmepreis ist gemäß § 16 festzusetzen, wenn das Getreide ausgedroschen ist.

§ 25.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 21 bis 24 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

5. Verhältnis der Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. zu den Kommunalverbänden.

§ 26.

Die Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. ist verpflichtet:

a) Getreide, das in ihrem Eigentum steht oder zu ihren Gunsten beschlagnahmt ist, dem Kommunalverband, in dessen Bezirk sich befindet, auf sein Verlangen bis zur Höhe des auf ihn entfallenden Bedarfsanteils (§ 32) zu übereignen oder die Enteignung zu seinen Gunsten herbeizuführen;

b) auf Verlangen eines Kommunalverbandes das für die Beschlagnahme Mehl, soweit es nach Güte, Menge und den Lombardbedingungen der Darlehnskasse Berlin genügt, zu übernehmen, sowie für den Verkauf des beschlagnahmten Mehls zu sein;

c) auf Wunsch eines Kommunalverbandes das Getreide sich mit Beginn des 1. Februar 1915 in seinem Bezirk bis nach Möglichkeit dort bis zur Höhe des auf ihn entfallenden Bedarfsanteils (§ 32) zu belassen und zum Ausmahlen die Vorräte des Bezirks heranzuziehen.

6. Mahlpflicht und Regelung des Mehilverkehrs.

§ 27.

Die Mühlen haben das Getreide zu mahlen, das die Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H., die Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. oder der Kommunalverband, in dessen Bezirk sie liegen, zuweist.

Die höhere Verwaltungsbehörde setzt erforderlich einen angemessenen Mahllon fest; die Entscheidung ist endgültig.

§ 28.

Die Mühlen dürfen Mehl, das in ihrem Eigentume steht, nur an die Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. oder an den Kommunalverband abgeben. Das gilt nicht für die nach § 4, Abs. 4 d und e angelassenen Lieferungen.

Die Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. darf Mehl nur an Kommunalverbände, an die Heeresverwaltungen oder die Marineverwaltung abgeben. Der Uebernahmepreis ist erforderlichenfalls bei der Abgabe an Kommunalverbände, an die Heeresverwaltungen oder an die Marineverwaltung unter Berücksichtigung des Einstandspreises und des Mähllohns (§ 27) im Falle des Absatzes 1 von der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Mühle liegt, im Falle des Absatzes 2 von dem Reichskanzler endgültig festzusetzen.

§ 29.

Beim Ausmahlen von Getreide, das unter die Beschlagnahme fällt oder das eine Mühle von der Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. oder von einem Kommunalverband erhalten hat, ist die Mühle verpflichtet, die entfallende Kleie, soweit sie in ihrem Eigentume steht, an die vom Reichskanzler zu bestimmenden Stellen abzugeben.

Hat die Mühle das Getreide von einem Kommunalverband erhalten, so hat sie auf Verlangen des Kommunalverbandes die Kleie an ihn abzugeben.

Der Preis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte der Kleie von der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke die Mühle liegt, nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt.

§ 30.

Wer der Vorschrift des § 27 Abs. 1 zuwiderhandelt, oder wer entgegen den Vorschriften der §§ 28 und 29, soweit sie für Mühlen gelten, Mehl oder Kleie abgibt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

7. Verbrauchsregelung.

§ 31.

Unter der Bezeichnung Reichsverteilungsstelle wird eine Behörde gebildet.

Die Behörde besteht aus sechzehn Bevollmächtigten zum Bundesrat, und zwar außer dem Vorsitzenden aus vier Königlich Preussischen, zwei Königlich Bayerischen, einem Königlich Sächsischen, einem Königlich Württembergischen, einem Großherzoglich Badischen, einem Großherzoglich Hessischen, einem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen, einem Großherzoglich Sächsischen, einem Herzoglich Anhaltischen, einem Hanseatischen und einem Elsaß-Lothringischen Bevollmächtigten. Außerdem gehören ihr je ein Vertreter des Deutschen Landwirtschaftsrats, des Deutschen Handelstags und des Deutschen Städtetags an.

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 32.

Die Reichsverteilungsstelle hat die Aufgabe, mit Hilfe der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. für die Verteilung der vorhandenen Vorräte über das Reich für die Zeit bis zur nächsten Ernte nach den vom Bundesrat aufzustellenden Grundsätzen zu sorgen.

§ 33.

Die Kommunalverbände haben auf Erfordern der Reichsverteilungsstelle Auskunft zu geben und überschüssige Mehlnorräte an die von ihr bezeichneten Stellen abzugeben.

§ 34.

Die Kommunalverbände haben den Verbrauch der Vorräte in ihrem Bezirke zu regeln, insbesondere die Verteilung von Mehl an Bäcker, Konditoren und Kleinhändler vorzunehmen. Dabei darf nicht mehr abgegeben werden als die von der Reichsverteilungsstelle für den betreffenden Zeitraum festgesetzte Menge.

Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung des Verbrauchs (§ 34) für den Bezirk der Gemeinden übertragen.

Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als zehntausend Einwohner hatten, können die Uebertragung verlangen.

§ 36.

Die Kommunalverbände oder die Gemeinden, denen die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, können zu diesem Zwecke insbesondere

- a. anordnen, daß nur Einheitsbrote bereitet werden dürfen;
- b. das Bereiten von Kuchen verbieten oder einschränken;
- c. das Durchmahlen des Getreides auch in solchen Mühlen gestatten, die das gesetzliche Ausmahlverhältnis nicht erreichen, aber wenigstens bis zu fünf- undsechzig vom Hundert durchmahlen können; in diesen Fällen sind sie befugt, das Ausmahlverhältnis entsprechend festzusetzen;
- d. die Abgabe und die Entnahme von Brot und Mehl auf bestimmte Mengen, Abgabestellen und Zeiten, sowie in anderer Weise beschränken;
- e. Händlern, Bäckern und Konditoren die Abgabe von Brot und Mehl außerhalb des Bezirks ihrer gewerblichen Niederlassung verbieten oder beschränken.

§ 37.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können die Art der Regelung (§§ 34 bis 36, 40) vorschreiben.

§ 38.

Zur Durchführung dieser Maßnahmen sollen in den Kommunalverbänden und den Gemeinden, denen die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, besondere Ausschüsse gebildet werden.

§ 39.

Verbraucht ein Kommunalverband innerhalb eines Monats weniger als die ihm für diese Zeit zugeteilte Getreide- oder Mehlmenge, so hat ihm die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. ein Zehntel des Preises der ersparten Menge zu vergüten; der Kommunalverband hat die ersparte Menge der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. zur Verfügung zu stellen. Die vergüteten Beträge sind für die Volksernährung zu verwenden.

§ 40.

Die Kommunalverbände oder die Gemeinden, denen die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, haben den Preis für das von ihnen abgegebene Mehl festzusetzen. Etwaige Ueberschüsse sind für die Volksernährung zu verwenden.

§ 41.

Die Kommunalverbände oder die Gemeinden, denen die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, können in ihrem Bezirke Lagerräume für die Lagerung der Vorräte in Anspruch nehmen. Die Vergütung setzt die höhere Verwaltungsbehörde endgültig fest.

§ 42.

Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen über das Verfahren beim Erlaß der Anordnungen treffen. Diese Bestimmungen können von den Landesgesetzen abweichen.

§ 43.

Ueber Streitigkeiten, die bei der Verbrauchsregelung (§§ 34 bis 41) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 44.

Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, zur Durchführung dieser Maßnahmen erlassen hat, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

8. Ausländisches Getreide und Mehl.

§ 45.

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Getreide und Mehl, die nach dem 31. Januar 1915 aus dem Ausland eingeführt werden. Das aus dem Ausland eingeführte Getreide und Mehl darf von dem Einführen-

den nur an die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H., an die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. oder an Kommunalverbände abgegeben werden.

9. Ausführungsbestimmungen.

§ 46.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie können besondere Vermittlungsstellen errichten, denen die Unterverteilung und Bedarfsregelung in ihrem Bezirk obliegt.

§ 47.

Wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 48.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband, als Gemeinde, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

10. Uebergangsvorschriften.

§ 49.

Die Abgabe von Weizen-, Roggen-, Hafer- und Gerstenmehl im geschäftlichen Verkehr ist in der Zeit vom Beginne des 26. Januar bis zum Ablauf des 31. Januar 1915 verboten. Nicht verboten sind Lieferungen an Behörden, öffentliche und gemeinnützige Anstalten, Händler, Bäcker und Konditoren.

§ 50.

Wer der Vorschrift des § 49 zuwider Mehl abgibt oder erwirbt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 51.

Bis zur Durchführung der Verbrauchsregelung durch die Reichsverteilungsstelle können im Falle dringenden Bedarfs die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden die Uebereignung von Mehl aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes an einen andern Kommunalverband anordnen. Gehören die Kommunalverbände verschiedenen Bundesstaaten an, so hat der Reichskanzler die gleiche Befugnis, der sich zuvor mit den beteiligten Landeszentralbehörden ins Benehmen zu setzen hat. Die übereigneten Mengen sind der Reichsverteilungsstelle anzuzeigen.

11. Zwangsbefugnis.

§ 52.

Die zuständige Behörde kann Geschäfte schließen, deren Inhaber oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

12. Schlussvorschrift.

§ 53.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt, mit welchem Tage die Vorschrift des § 29 Abs. 1 in Kraft tritt.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt der Außerkrafttretens dieser Verordnung.

Berlin, den 25. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Debrück.

Bekanntmachung

über die Sicherstellung von Fleischvorräten.

Rom 25. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über

die Ermächtigung des Bundesrats, betreffend die wirtschaftlichen Maßnahmen usw., vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen.

§ 1.

Die Städte und Landgemeinden mit mehr als fünf tausend Einwohnern sind verpflichtet, zur Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch einen Vorrat an Dauerwaren beschaffen und ihre Aufbewahrung sicher zu stellen. Die zuständige Behörde bestimmt den Umfang und die Art der zu beschaffenden Bedarfs.

§ 2.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtung kann den Gemeinden oder einem Dritten das Eigentum an Schweinen an der zuständigen Behörde übertragen werden.

Schweine, die auf Grund von Mästungsverträgen zu Mästen und an Behörden, an Gemeinden oder an die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern sind, unterliegen der Enteignung nicht.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des § 2 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt S. 516) entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß der Uebernahmepreis unter Berücksichtigung des Marktpreises festgesetzt wird.

Die Festsetzung erfolgt endgültig durch ein Schiedsgericht von drei Mitgliedern. Die höhere Verwaltungsbehörde ernannt den Vorsitzenden und die Beisitzer, unter der Bedingung, daß der Vorsitzende der amtlichen Vertretung des Handels und der Landwirtschaft.

§ 3.

Als Marktpreis gilt die amtliche Preisfeststellung des Schlachtviehmarktes der von der Landeszentralbehörde für den Abnahmeort als maßgebend bestimmt wird, nach dem Durchschnitt der beiden letzten Hauptmarktstage vor dem Eigentumsübergange.

Abnahmeort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu welchem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

§ 4.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt der Außerkrafttretens.

Berlin, den 25. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Debrück.

Ausführungs-Anweisung

zur Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Jan. 1915

1. Beschlagnahme.

Zu § 1. Kommunalverbände im Sinne der Bundesratsverordnung sind die Stadt- und Landkreise. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zu § 2. Die Vorschrift bezieht sich auf die in einem Haushalt oder Betrieb vorhandenen Vorräte.

Zu § 4. Die in § 1 bezeichneten Getreidevorräte sind zu Gunsten der Kriegs-Getreide-Gesellschaft beschlagnahmt. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Befugnis den Verkauf an die Kriegs-Getreide-Gesellschaft freihändig vornehmen.

Zu a) Naturalberechtigte, Mitenteiler, Deputanten usw. haben nicht die ihnen vertragsmäßig zustehende Menge von Brotkorn oder Mehl in Natur zu beanspruchen, sondern höchstens 9 Kilogramm Brotgetreide für den Kopf und

Monat oder statt je eines Kilogramm Brotgetreide 800 Gramm Mehl. Soweit die bis zum 1. April 1915 fälligen Naturalbezüge bereits ausgehändigt sind, dürfen die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe nur die nach dem 1. April fälligen Korn- und Mehlmengen entnehmen und bei der Enteignung (vergl. § 14 Abs. 3) aussondern.

Zu b) Der Nachweis, daß das Saatgetreide aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Vertriebe von Saatgetreide befaßt haben, ist erforderlichen Falles durch Vorlage des Frachtbriefes, der Rechnung, eines Zeugnisses der Landwirtschaftskammer oder ähnlicher Beweismittel zu erbringen.

Zu § 6. Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 5 ergeben, hat der Landrat (in Stadtkreisen der Gemeindevorstand) zu entscheiden. Auf Beschwerde entscheidet der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident endgültig.

Zu § 7. Zu den im § 7 verbotenen Handlungen gehört auch die Verfütterung der im § 1 bezeichneten Vorräte.

Die Ortsbehörden haben dies öffentlich bekannt zu machen; die Ortspolizeibehörden haben für eine strenge Ueberwachung der Verbote zu sorgen. Die Gerichte werden für eine schnelle Erledigung der erstatteten Strafanzeigen sorgen.

2. Durchführung der Anzeigepflicht.

Zu § 8. Die Bordrucke für die Anzeigen gehen den Gemeindevorständen der Stadtkreise und den Landräten, diesen zur sofortigen Verteilung an die Ortsbehörden unmittelbar zu; sie bedürfen keiner Erläuterung. Die Ortsbehörden haben öffentlich bekannt zu machen, daß alle Eintragungen in den Bordrucken nur in Zentnern erfolgen dürfen. Im Eigentum der Kriegs-Getreide-Gesellschaft stehen lediglich solche Vorräte, die bereits vor dem 1. Februar 1915 von einem Vertreter der Kriegs-Getreide-Gesellschaft abgenommen sind. Vorräte, die noch nicht abgenommen sind, hat der Besitzer anzuzeigen.

Zu § 9. Die Anzeigen sind bis zum 5. Februar 1915 dem Gemeinde-(Guts-)vorstände zu erstatten. Der Gemeindevorstand kann, falls die Seelenzahl oder die zerstreute Lage des Ortes dies erforderlich macht, Meldebezirke und für diese besondere Meldestellen einrichten. Er kann auch, wie bei der Vornahme von Zählungen, die Anzeigeformulare austragen und abholen lassen und die Zähler mit der Unterstützung der Anzeigepflichtigen bei der Ausfüllung der Bordrucke beauftragen.

Wer keinen Bordruck erhalten hat, hat dies dem Gemeindevorstande oder der Meldestelle anzuzeigen. Von den Lehrern und allen Beamten, deren Befreiung vom Dienste in den Aufnahmestegen möglich ist, wird erwartet, daß sie sich dem Gemeindevorstande zur Durchführung dieser vaterländischen Aufgabe zur Verfügung stellen.

Die Formulare für die Zusammenstellung und Aufrechnung der Anzeigen werden den Gemeindevorständen der Stadtkreise und den Landräten zur Verteilung übersandt.

Als Bezirks-, Orts- und Kreislisten dürfen nur diese Formulare verwandt werden.

Sind Meldebezirke gebildet und erfolgt die Einsammlung der Anzeigen durch Zähler, so haben diese in eine besondere Liste für jeden Zahlbezirk das Ergebnis derjenigen Anzeigen einzutragen, welche Vorräte von mehr als zwei Zentnern betreffen und die Anzeigen, nach der Reihenfolge in dieser Liste geordnet, mit der ausgerechneten Bezirksliste am 6. Februar an den Gemeindevorstand oder die Meldestelle abzuliefern. Die Anzeigen über Vorräte von weniger als zwei Zentnern sind ebenfalls an den Gemeindevorstand oder nach dessen Bestimmung an die Meldestelle abzuliefern und von diesem sorgfältig aufzubewahren. Der Gemeindevorstand hat die Angaben der Anzeigepflichtigen auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Sind keine Zahlbezirke gebildet, so hat er die Anzeigen, welche Vorräte von mehr als zwei Zentnern betreffen, in eine Ortsliste einzutragen, diese aufzurechnen und bis spätestens zum 10. Februar dem Landrat einzu-

reichen. Sind Zahlbezirke gebildet, so hat er die Endsumme der Bezirkslisten zu einer Ortsliste zusammenzustellen, aufzurechnen und diese dem Landrat einzureichen. Eine Abschrift der Ortsliste und die gesamten Anzeigeformulare verbleiben bei dem Gemeindevorstande. In die Bezirks- und Ortslisten sind nur solche Angaben aufzunehmen, für welche in diesen eine besondere Spalte vorgesehen ist. Ueber die Aufarbeitung der Angaben über das Saatgut auf Seite 2 des Anzeigevordruckes ergeht besondere Anweisung. Den Gemeindevorständen wird empfohlen, eine Aufrechnung dieser Angaben in unmittelbarem Anschluß an die Feststellung der Ortslisten vorzunehmen. Der Landrat hat die Angaben der Ortslisten in eine Kreisliste zu übertragen, diese zu einer Schlussumme aufzurechnen, das Ergebnis rechnerisch festzustellen, die Liste daraufhin zu bescheinigen, daß in ihr sämtliche Gemeinden des Kreises enthalten sind, und sie bis zum 15. Februar an das Königlich Preussische Statistische Landesamt in Berlin SW. 68, Lindenstraße 28, abzusenden. Die Stadtkreise haben ihre Kreislisten in gleicher Weise aufzurechnen und ebenfalls spätestens bis zum 15. Februar an das Statistische Landesamt abzusenden. Das Königlich Statistische Landesamt wird mit der Aufrechnung der Kreislisten beauftragt und hat das im § 9 der Verordnung erforderliche Verzeichnis bis zum 20. Februar an die Zentralverteilungsstelle einzureichen.

Zu § 10. Zur Anzeige der verbotenen Vorräte sind auch die mit Hotels-, Gast- und Schankwirtschaften und sonstigen Gewerbebetrieben verbundenen Bäckereien verpflichtet.

Zu § 11. Die Anzeigen sind am 1., 10. und 20. jeden Monats erstmalig am 10. Februar an den Gemeindevorstand oder die von ihm bestimmte Meldestelle zu erstatten. Der Gemeindevorstand kann ein Anzeigeformular vorschreiben.

Zu § 12. Zur Vornahme der Nachprüfung hat der Gemeindevorstand Sachverständige zu bestellen. Ehrenamtliche Berufung nach Anhörung der Innungen wird empfohlen.

Zu § 13. Strenge Ueberwachung der Vorschrift wird den Ortspolizeibehörden zur besonderen Pflicht gemacht. Zu diesem Zwecke hat ihnen der Gemeindevorstand die Anzeigen zugänglich zu machen. Auf die Bemerkung zu § 7 wird verwiesen. Unabhängig von der Bestrafung tritt gemäß § 16 die Fortnahme der bei der Anzeige nicht angegebenen Vorräte zu Gunsten des Kommunalverbandes ein, ohne Entschädigung für den bisherigen Eigentümer.

Die Gemeindevorstände haben diese Bestimmung besonders bekannt zu machen mit dem Hinweise, daß ein Anzeigepflichtiger, der am 1. Dezember 1914 Vorräte verschwiegen hat, straffrei bleibt, wenn er sie jetzt richtig angiebt.

3. Enteignung.

Zu § 14. Die Anordnung, welche den Eigentumsübergang bewirkt, erläßt der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand, und zwar, soweit es sich um Getreide handelt, auf Antrag der Kriegs-Getreide-Gesellschaft. Wegen der Aussonderung der für die Ernährung und Frühjahrseinstellung für die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe erforderlichen Vorräte wird auf die Ausführungsvorschrift zu § 4a verwiesen. Bei Aussonderung des Saatgutes ist die etwa bevorstehende Vermehrung der Anbaufläche durch Einschränkung des Zuckerrübenbaues im Einzelfalle zu berücksichtigen.

Zu § 15. Die Kriegs-Getreide-Gesellschaft wird den Landräten neue Bordrucke für die Enteignung der Vorräte einzelner Besitzer und ganzer Bezirke übersenden.

Zu § 16. Wegen des Uebernahmepreises wird auf die Artikel 12 bis 14 der Ausführungsanweisung vom 23. Dezember 1914 verwiesen. Als Markttort im Sinne des letzten Absatzes im § 16 ist der Ort zu verstehen, dessen Preisfeststellung bisher die Grundlage für die Preisbildung gewesen ist.

Zu § 17. Auch nach der Anordnung, welche den Eigentumsübergang ausspricht (vergl. § 14), ist der Besitzer zur Verwahrung und Pflege der Vorräte verpflichtet und dafür haftbar (vergl. § 4 Abs. 1 und § 19a).

4. Sondervorschriften für unausgedroschenes Getreide.

Zu § 23. Zuständige Behörde im Sinne des § 23 ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Auf Artikel 9 der Ausführungsanweisung vom 23. Dezember 1914 wird verwiesen.

5. Verhältnis der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. zu den Kommunalverbänden.

Zu § 26. a. Stadt- und Landkreise, welche die Versorgung ihrer Gemeinden mit Brotgetreide in eigene Verwaltung übernehmen wollen, haben sich wegen der Bezahlung oder Kreditierung der ihnen zu übereignenden Kornvorräte mit der Kriegs-Getreide-Gesellschaft in Verbindung zu setzen. Für ländliche Kreise bietet diese Regelung die Möglichkeit, den Brotkornbedarf auch desjenigen Teiles der Bevölkerung, welchem keine eigenen Getreidevorräte belassen sind, innerhalb des Kreises ausmahlen zu lassen und den Vertrieb der hierbei gewonnenen Kleie innerhalb des Kreises zu regeln.

b. Verbersteigen die für einen Kommunalverband beschlagnahmten Mehlvorräte seinen Bedarfsanteil, so empfiehlt es sich, ihre Veräußerung durch den Besitzer an einen anderen Kommunalverband gemäß § 4 Abs. 3 zu veranlassen. Die Kriegs-Getreide-Gesellschaft wird bei der Vermittelung solcher Verkäufe behilflich sein. Die Uebernahme durch die Kriegs-Getreide-Gesellschaft kann nur bei Mehl erfolgen, welches lombardfähig gelagert ist.

6. Mahlpflicht und Regelung des Mahlverkehrs.

Zu § 27. Soweit der Mahllon vertraglich vereinbart ist, kommt eine Festsetzung durch die Behörde nicht in Frage.

Zu § 28. Die Vorschrift des § 23 bezieht sich nicht auf die nach der Verordnung zulässige Vermahlung der nach §§ 4 und 14 den Landwirten belassenen Vorräte.

Zu § 29. Die Fürsorge für eine dem Bedarfe der Viehhaltung entsprechende Verteilung der Kleie bleibt besonderer Anordnung vorbehalten, deren Erlaß nach Feststellung der Vorräte zu erwarten ist.

7. Verbrauchsregelung.

Zu § 31. Die Reichsverteilungsstelle hat ihren Sitz in Berlin W. 10, Lühowufer Nr. 8. Vorsitzender ist der Präsident des Kaiserlichen Statistischen Amtes, Desbrück.

Zu § 36. a. Sowohl für Roggen- wie für Weizenbrot kann eine bestimmte Form und ein bestimmtes Gewicht (Einheitsbrot) vorgeschrieben werden.

b. Das Backen von Kuchen kann sowohl auf bestimmte Mengen und Arten wie auf bestimmte Tage beschränkt werden.

c. Die Bestimmung ermöglicht eine weitergehende Berücksichtigung der kleinen Mühlen und eine größere Kleieproduktion, bewirkt aber eine entsprechende Verringerung des Brotkornvorrates.

d. Der Kommunalverband und die von ihm mit der Unterverteilung der Mehlvorräte betrauten Gemeinden sind dafür verantwortlich, daß eine gleichmäßige Befriedigung des Bedarfs an Brot für alle Kreise der Bevölkerung

klärten Menge auf eine bestimmte Zeit verabfolgt werden darf.

Zu § 37. Erweisen sich die Anordnungen eines Kommunalverbandes als unzureichend, so kann die Angelegenheit an die Behörde überlassen. Im allgemeinen darf erwartet werden, daß dieses Ziel ohne weitergehende Beschränkungen des Verkehrs wird erreichen lassen. Sollte dies an einzelnen Orten nicht der Fall sein, so muß von der im § 36 d. genannten Ermächtigung Gebrauch gemacht werden. Es ist z. B. vorgeschrieben worden, daß Brot nur gegen Vorlegung eines von der Polizeibehörde auszustellenden Quittungsscheines (Brotkarte) in der auf dieser Karte für zulässig erklärten Menge auf eine bestimmte Zeit verabfolgt werden darf.

Zu § 38. Der Ausschuss wird vom Kreisausschuss, Stadtkreisen vom Gemeindevorstande gewählt. Soweit die Kommission Entscheidungen, insbesondere die Befugnis selbständiger Anordnung übertragen werden soll, dürfen die hierauf bezüglichen Beschlüsse des Kreisausschusses oder Gemeindevorstandes der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. In großen Gemeinden können Unterkommissionen gebildet werden.

Zu § 42. Anordnungen im Sinne der §§ 34 bis 41 werden in den Landkreisen vom Kreisausschuss, in den Stadtkreisen vom Gemeindevorstand erlassen. Sie bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

8. Ausländisches Getreide und Mehl.

9. Ausführungsbestimmungen.

Zu § 46. Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

10. Uebergangsvorschriften.

Zu § 49. Das Verkaufsverbot für Mehl in der Zeit vom Beginn des 26. Januar bis zum 31. Januar 1915 soll ein unwirtschaftlichen und unvernünftigen Aufstapelung von Mehlvorräten in den privaten Haushaltungen vorbeugen. Die Polizeibehörden haben seine Durchführung der ihnen bereits erteilten Weisung gemäß durchzuführen und nachgefallen von der ihnen im § 47 der Verordnung erteilten Ermächtigung unnachsichtlich Gebrauch zu machen.

11. Zwangsbefugnis.

Zu § 52. Die Schließung der Geschäfte kann von der Ortspolizeibehörde angeordnet werden. Diese Befugnis ist nicht auf die im § 45 genannten Tage beschränkt; besteht vielmehr gegenüber unzuverlässigen Geschäften, welche für die ganze Geltungsdauer der Verordnung

Berlin, den 25. Januar 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
S y d o w .

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr von Schorlemer.

Der Finanzminister.
L e n g e .

Der Minister des Innern.
v o n L o e b e l l .

Allustriertes Sonntags-Blatt.

Wöchentliche Beilage zum
Usinger Kreisblatt.

1915.

Mizzie und Dolly.

Humoreske von R. Ortmann.

(Fortsetzung.)

(Nachdruck verboten.)

Fräulein Mizzie hatte offenbar nicht das mindeste Interesse an, durch eine theatrale Szene zum Gegenstand allgemeiner Aufmerksamkeit zu werden. Von ihrer ersten Bestürzung hatte sie sehr rasch erholt, und statt jetzt den Versuch einer Rechtfertigung machen oder reumütig um Verzeihung zu bitten, sagte sie in dem schnippischsten Ton: „Es wäre auch schade um das Reisegeld wegen, verehrter Herr Delbro! Im übrigen wünsche ich Ihnen die Berrichtung — empfehle mich!“

Heinz folgte ihr nicht, als sie sich kurz umdrehte und in den Menschenstrom tauchte. Er fühlte ja, daß es da für ihn nichts mehr hoffen und nichts mehr zu retten gab. Sein Schicksal war beslossen und besiegelt. Er war das Opfer einer herzlosen Rokette eines schurkischen Verräters geworden, und so viel Stolz hatte sich doch bei all seiner Verliebtheit noch bewahrt, daß er sich nicht obendrein zu einem Gegenstand ihres mitleidlosen Spottes werden lassen wollte. Blind und hilflos für alles, was um ihn her geschah, schritt er wie ein Nachtgänger durch die Straßen, die ihn vor einer Stunde so lieb und vertraut angemutet hatten.

Als er sich dann plötzlich vor dem Hotel sah, erfaßte ihn eine maßlose Angst vor der Einsamkeit des Zimmers, daß er zum ersten Male in seinem Leben den Entschluß faßte, sein ungeheures Leid im Wein zu ertränken. Er trat in das erste Restaurant, das er an seinem Wege fand, und als er es endlich gefunden hatte, war die Reisefahrt, die der Großmut des Herrn Rudolf Mengers verdankte, um ein ganz lebliches zusammengeschmolzen.

Der große Schmerz war aber immer in seiner Seele, und immer stand es mit unumstößlicher Gewißheit in ihm fest, daß für ihn jetzt keinen anderen Ausweg mehr gab als den Weg in das wilde Land, aus dem sein Bezirk kein anderer wiederkehrt.

Als Heinz Delbrück aus tiefem, schwerem Schlummer erwachte, sah die Zeiger seiner Taschenuhr die sechste Abendstunde. Das war, auf dem er seinem Glück entgegenfahren wollte, war schon längst unterwegs. Aber es war ihm vollkommen gleichgültig, denn er hatte jetzt in Amerika sowenig zu suchen als in irgend einem anderen Teil der Erde. Ein paar Minuten lang überlegte er, ob es nicht vielleicht seiner tödlich eidigten Ehre schuldig sei, zunächst seinen teuflischen Mengers vor die Türe zu fordern und die erlittene Schmach mit seinem Blute abzuwaschen. Dann aber wurde ihm das

Nachdenken zu anstrengend und schmerzhaft, da es in seinem Kopfe kloppte und hämmerte, wie wenn da ein umfangreiches Pochwerk im vollen Betriebe sei. Er fühlte sich überhaupt so krank, daß er überzeugt war, für seine Flucht aus diesem traurigen Erden-dasein gar keiner künstlichen Nachhilfe zu bedürfen, und mit einem letzten wehmütigen Gedanken an die arme, edle, reine Dolly drehte er sich wieder auf die Seite, um in mannhafter Fassung zu sterben.

Weil aber ein tüchtiger Magenjammer keine tödliche Krankheit ist, mußte sich auch der unglückliche Heinz wohl oder übel damit abfinden, daß er nach abermaligem vierzehnstündigen Schlummer bei leidlichem körperlichen Wohlbefinden wiederum zum Leben erwachte. Auch seine Gemütsverfassung war bei weitem nicht mehr so düster und trostlos wie an dem furchterlichen gestrigen Abend. Und wenn er auch die schmeichlerische Vorstellung, daß sich doch vielleicht noch ein Versuch, weiterzuleben, wagen ließe, gleich wieder mit heroischer Entrüstung von sich wies, so kam er doch während des Frühstückes darüber mit sich ins Reine, daß es jedenfalls nicht unbedingt nötig sei, die Ausführung des unheimlichen Vorhabens zu überstürzen. Es hatte vielmehr etwas eigentümlich Boden-

des, sich diese schändliche Welt noch vierundzwanzig oder achtundvierzig Stunden lang mit den Augen eines Menschen anzusehen, der für seine eigene Person mit allen Hoffnungen und Befürchtungen abgeschlossen hat, und der darum mit einem Gefühl mitleidiger Überlegenheit auf die Kämpfe, Leiden und Sorgen der anderen blicken kann.

Während des Ankleidens war er im Zweifel, ob er die Maske noch länger beibehalten oder sich in seine ursprüngliche und ureigene Gestalt zurückverwandeln solle. Am liebsten hätte er sich wohl für das letztere entschieden; aber er mußte sich sagen, daß allerlei schwerwiegende Gründe dagegen sprachen, so lange wenigstens, als er sich noch in Hamburg aufhielt. Hier im Hotel kannte man ihn nur unter dem Namen und der äußeren Erscheinung des Herrn Rudolf Mengers, und man würde ihn ohne Zweifel sofort als einen Schwindler der Polizei übergeben haben, wenn er sich plötzlich in ganz veränderter Gestalt gezeigt hätte. Außerdem war es ja keineswegs unmöglich, daß er zufällig noch einmal seinem früheren Schneider begegnete.

So war denn das Ergebnis der Überlegung, daß er wieder das Schnurrbartchen anklebte und sich die charakteristischen Züge des Protagonisten anschnitt. Dann machte er einen mehrstündigen Spaziergang, der nach seiner Überzeugung hauptsächlich dem Zwecke dienen sollte, ein geeignetes Plätzchen für die Ausführung des letzten, entscheidenden Schrittes auszuwählen. Weil es aber merkwürdig schwer war, eines zu finden, das allen berechtigten Anforderungen vollkommen entsprochen hätte, so blieb ihm nichts anderes



Deutscher Beobachtungsposten in Westlandern. (S. 16)



Gefangene Serben. (S. 16)



Halb eingegrabenes russisches Feldlager. (S. 16)

übrig, als die Forschungsreise am Nachmittag zu wiederholen.

Bei der Heimkehr hatte er sich dann ziemlich endgültig für einen Sprung in die Außenalster entschieden, da, wo sie am breitesten und nach seiner Schätzung auch am tiefsten war. Aber einen solchen letzten Schritt konnte man natürlich nicht tun, ohne zuvor die pflichtschuldigen Abschiedsbriefe geschrieben zu haben. Die Menschheit im allgemeinen zwar mochte über den verbliebenen Dichter denken, wie sie



Deutsche Feldbäderei. (S. 16)

wollte. Cäsar Ras aber und namentlich ne Tochter sollten Toten ein freundliches Gedenden bewahren sie es vermutlich für den Lebenden hat

Zumal an Fräulein Dollys nachträgliche Verzeihung war unendlich viel geleistet. Jetzt, wo er die Natur dieser herzlichen falschen und meinelich Mizzie erkannt, er ihm das Bild seiner anmutigen Bäuerin wie von einem Sommer der Verklärung woben, und alle wehmütigen Ged



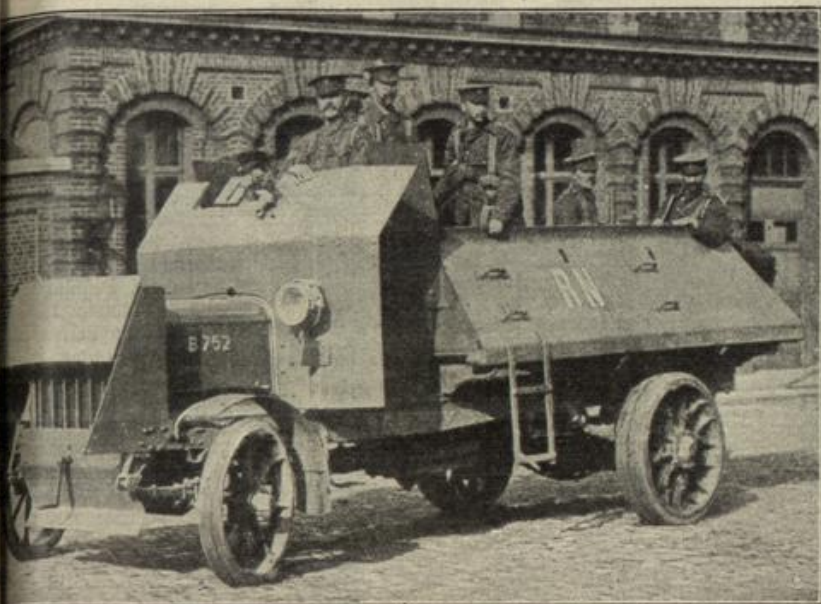
Eisbrecherarbeiten unserer Pioniere auf der Angerapp in Ostpreußen. (S. 16)

Phot. Hofphotograph Kühlewindt, 33. östlicher Kriegshauptplatz.

tigten sich nur noch mit ihr. Er verbrachte die halbe und einen wesentlichen Teil des nächsten Vormittags in der Abfassung einer zweifachen Generalbeichte, die in der Fassung für seinen Oheim und in der anderen für Fräulein bestimmt war, und die in ihrer reuevollen Auf- setzung auch ein Herz von Stein hätte rühren müssen. In der Gewißheit, daß sie ihren Empfängern nicht vor kommenden Morgen zugestellt werden würden, steckte er Briefe in den Kasten und kehrte in das Hotel zurück, das Mittagessen, das seine Pentermahlzeit darstellte, den vorausgegangenen Tagen auf das Zimmer bringen lassen. Dann beglich er seine Rechnung und schloß sich zur Erklärung ein, daß er bis zum Abend nicht mehr ge- werden wünsche. Er wollte ja mit der Ausführung Vorhabens bis zum Eintritt der Dunkelheit warten, dann seiner Meinung nach weniger Gefahr lief, von unversichtlichen Augenzeugen beobachtet und am Ende gar seinen Willen wieder herausgefishcht zu werden. Es fing schon an zu dämmern, als plötzlich recht ungestüm die Tür geklopft wurde. „Wer ist da?“ fragte er. „Ich bin für niemand zu sprechen.“ Draußen aber gab eine tiefe Männerstimme Antwort:



Eine angetriebene englische Seemine. (S. 16)
Phot. Vereenigde Fotobureau, Amsterdam.



Ein zum Panzerfahrzeug verwandelter englischer Automobilomnibus. (S. 16)

einem einzelnen Beamten, sondern gleich vier mar- tialischen Gestalten gegenüber sah, denen sich zum Überfluß auch noch der Hotelwirt, ein Kellner und zwei neugierige Stubenmädchen zugesellt hatten.

„Sie heißen Rudolf Mengers?“

„Ja — oder vielmehr nein! Aber wenn ich es wäre, was würden Sie alsdann von mir wünschen?“

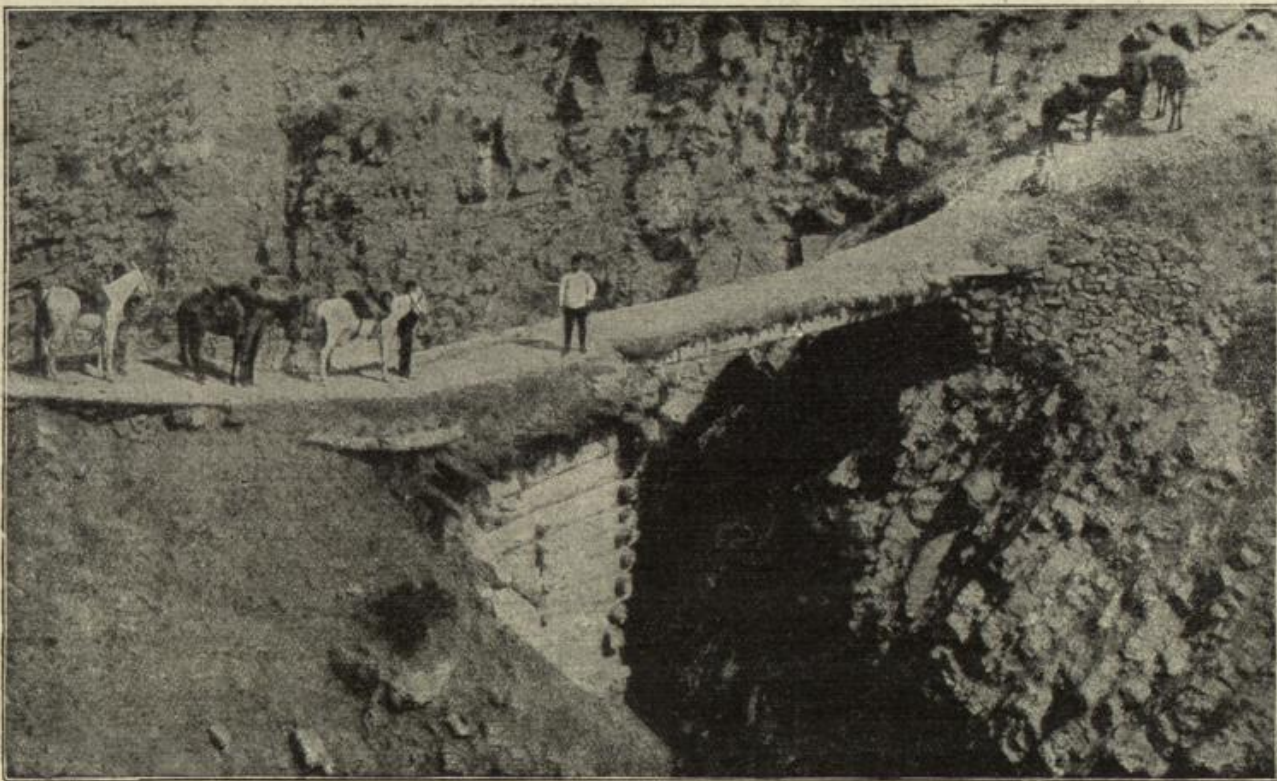
„Wir wünschen, daß Sie uns begleiten, ohne sich lange zu sträuben. Hier ist der Befehl, auf Grund dessen ich Sie verhafte.“

„Mich? Um des Himmels willen, warum denn?“

„Das wissen Sie ohne Zweifel ebenso gut oder noch besser als ich. Sie sind nach fortgesetzten Unter- schlagungen flüchtig geworden, und Sie hatten ver- mutlich nicht damit gerechnet, daß die Veruntreuungen schon so bald nach Ihrer Abreise ans Licht kommen würden. — Meinte, legen Sie dem Manne Hand- schellen an! — Seine Effekten werden natürlich be- schlagnahmt, und das Zimmer wird bis auf weiteres unter Siegel gelegt.“

„Aber ich bin ja gar nicht der, für den Sie mich halten. Ich bin ja der Schauspieler Heinz Delbrück, und ich habe nie in meinem Leben einen Pfennig unterschlagen.“

Er wollte seinen aufgeklebten Schnurrbart her-



Gebirgspfad an der russisch-türkischen Grenze in Armenien. (S. 16)

Ramen des
es ersuche
s, sofort zu
Ich würde
nötigt sein,
im Eintritt
Gewalt zu
nen.“

Wer ist denn
?“

Die Krimi-
heil! Ma-
Sie, bitte,
äteren Um-

in Mensch,
reits mit
ben abge-
hat, pflegt
gleichgültig
ben, wenn
riminalpoli-
seine Tür
und Heinz
als Knie
merklich,
hingung,
öffnen.
Bestürzung
noch, als er
ht, wie er
artet hatte,

unterreißen, aber die Fesseln, die man ihm bereits angelegt hatte, machten es ihm unmöglich, und man schien durchaus nicht geneigt, sich auf lange Verhandlungen einzulassen.

„Machen Sie doch nicht solche Geschichten, Mengers!“ herrschte der Beamte ihn an. „Wo haben Sie die Gelder?“

„Ich besitze nur noch etwa zweihundert Mark von den sechshundert, die ich hatte. Die trage ich hier in der Tasche.“

Der Kommissar lachte laut auf. „Suchen Sie sich einen Dummens, der Ihnen das glaubt! Na, meine Sache ist es ja nicht, Sie zum Reden zu bringen. — Meinke, Sie hasten mir für die richtige Ablieferung des Arrestanten! Ich werde unterdessen hier einmal suchen.“

„Ich soll also wirklich auf die Polizei? Das wäre eine Schmach, die ich nicht überleben könnte. So glauben Sie mir doch, daß ich nicht der von Ihnen Gesuchte bin. Es gibt hier in Hamburg Leute genug, die es mir gewiß bezeugen könnten.“

„Wen denn zum Beispiel?“

In seiner grenzenlosen Aufregung und Angst platzte Heinz ohne alle Überlegung heraus: „Meinen Oheim, den Großkaufmann Casar Rasmus an der Esplanade.“

„Na, den könnte man ja benachrichtigen. An Ihrer Verhaftung und Abführung aber wird dadurch selbstverständlich nichts geändert. Und nun vorwärts! Die Droschke, in der Sie zur Polizei transportiert werden sollen, hält vor der Tür.“

umgewandelten englischen Automobilomnibus, den wir in Ländern abgenommen haben. — Die russisch-türkische Grenze verläuft durch rauhes Gebirgsland. Es ist das Hochland von Armenien, lang bekanntlich unter die drei Staaten Rußland, Türkei und Persien ist. Keine Eisenbahn überschreitet die Grenze, nur selten eine größere meist vermitteln schwierige, leicht zu verteidigende Gebirgspfade von einem Gebiet ins andere.

Das älteste Schiff der Welt ist in dem kleinen Fischerort Raa im Schweden zu Hause. Es ist die von dem Kapitän Dyberg geführte „Emanuel“.

Die Schiffe zeigen nämlich, daß das Schiff das höchst achtzigste Alter von hundert Jahren erreicht hat. Während der langen Jahre in der das Schiff durchpflügte, ist es in verschiedensten Flaggen. So hat der Danebrog Jahre lang von seinem weht; in dieser Zeit in Bornholm beheimatet zwanzig Jahren fährt schwedischer Flagge. Ulich wurde der solid „Emanuel“ als Seeräuber verwandelt.

Vielweiberei in land. — Wohl nur dürfte es bekannt sein auch einmal bei uns in land ein Gesetz gegeben die Vielweiberei gestattet nach dem Westfälischen als das Land durch stark entvölkert war, in dem Fränkischen Kreis Nürnberg am 14. 1650 ein Beschluß gewöhnlich lautete: „Es soll jeder Mannsperson zu jeder zu heiraten erlaubt. Dabey doch alle Mannsperson ernstlich auch auf den Kanzeln ermannt werden soll.“

Einladung.



Nachbars Hans: Ich soll euch einladen, Fritz und Lieschen — Mama hat eben in der Küche eine Schüssel mit Sirup fallen lassen — den dürfen wir auflecken!

Mannigfaltiges.

(Nachdruck verboten.)

Unsere Bilder. — Die Feuerleitung einer Truppe, besonders der Artillerie, hängt in hohem Grade von der mehr oder weniger guten Beobachtung der Stellungen, Truppenbewegungen und sonstiger Maßnahmen des Feindes ab. Darum pflegen besondere Beobachtungsposten aufgestellt zu werden, die von einem erhöhten Standpunkte aus, möglichst einem solchen, der den Beobachter den Blicken des Feindes wenig aussetzt, einen weiten Rundblick über das Gelände gewähren. Unser Bild zeigt einen deutschen Beobachtungsposten in Westflandern, der seinem Zwecke einen hochgetürmten Strohflecken dienstbar gemacht hat. — Die Serben haben ungemein schwere Verluste an Toten und Verwundeten gehabt, desgleichen an Kriegsmaterial. Auch die Zahl der serbischen Gefangenen, die in Österreich-Ungarn untergebracht sind, ist sehr hoch. Doch mit dem Rute der Verzweiflung kämpfen sie weiter und gehen sogar zeitweilig noch zur Offensive über. — Wenn die Russen auch nicht in dem Maße den „Rauwurfskrieg“ bevorzugen wie ihre westlichen Bundesgenossen, so sind sie doch in der Kunst des Sicheingrabenens wohl bewandert. Sie pflegen sogar, teils zum Zwecke schwerer Erkennbarkeit, teils um im völlig ebenen Gelände einen gewissen Schutz gegen Witterungsunbilden, insbesondere Schneestürme, zu haben, ihre Feldlager halb in den Erdboden einzugraben. — Die Brotversorgung der Truppen im Felde geschieht in der Hauptsache durch die Feldbäckereien. Diese stehen bei den Soldaten fast noch in höherer Gunst als die berühmten Gulaschkanonen, die fahrbaren Feldküchen, denn frisches Brot wird von allen Nahrungsmitteln am meisten begehrt. Die deutsche Feldbäckerei verfügt jetzt auch über fahrbare eiserne, mit Chamottesteinen ausgekleidete Backöfen, die ihr eine leichtere Beweglichkeit verleihen. — unlängst sollten unsere Pioniere eine Pontonbrücke über den Fluß Angerapp in Ostpreußen schlagen. Die Arbeit wurde dadurch ungemein erschwert, daß infolge der starken Kälte sich eine Eisschicht bildete. Es mußten deshalb zuerst schwierige Eisbrecherarbeiten ausgeführt werden, ehe mit der Brückenlegung begonnen werden konnte. In erstaunlich kurzer Zeit hatten die wackeren Pioniere jedoch ihre Aufgabe erledigt und zugleich in umsichtiger Weise für den Schutz der Brücke gegen Eispressung Sorge getragen. — Kürzlich wurde an der belgischen Küste eine englische Seemine angetrieben, die sich wahrscheinlich infolge hohen Seegangs von ihrer Verankerung losgerissen hatte. Es wurde sofort, bis ihr sachgemäße Behandlung zuteil werden konnte, bei ihr ein deutscher Doppelposten aufgestellt, um sie nicht in unzulässige Hände geraten zu lassen. — Kraftwagen jeglicher Art und Größe finden im gegenwärtigen Kriege die vielfältigste Verwendung. Unter ihnen leisten wegen ihres Fassungsvermögens und ihrer entsprechend großen Motorkraft Automobilomnibusse besonders gute Dienste. Unser Bild zeigt einen zu einem kriegstüchtigen Panzerfahrzeug

umgestalteten hierinnen zu verhalten und vorzusehen, daß er sich völlig blühender Vorzorg besleht, damit Er als ein Ehrlicher Mann, der zweimal zu nemmen getraut, beide Ehefrauen nicht allein notwendig verjagt auch unter Ihnen allen Unwillen verhält!“

Wie lange dieser Beschluß gesetzliche Kraft hatte, ist leider nicht zu Er scheint schon bald wieder aufgehoben worden zu sein. [B. G.]

Ergänzungs-Rätsel.

a)	b)	c)
Rein	?	Stein
Holl	?	Mann
Walz	?	Schaft
Wal	?	Baum
Kunst	?	Bär
Schlacht	?	Wach

Unter b sind einseitige Hauptwörter zu suchen, die sowohl mit den Wörtern a mit denen unter c zusammengelegte Wörter ergeben, und zwar mit ersteren als Nachlehter als Vorwort, zum Beispiel Geiz-Hals-Band. Die Anfangsbuchstaben der Wörter unter b nennen einen berühmten Komponisten.

Auflösung folgt in Nr. 5.

Scharade. (Dreißig.)

In Eins und Zwei hat mancher schon sich versucht; wie man sehen hier kann, auch ich. Die Dritte im ersten Fall hat der Mann, Im zweiten Fall geht der Frau sie voran. Des Ganzen hast oft wohl du freundlich gedacht, Ward etwas von ihm ins Haus dir gebracht.

Auflösung folgt in Nr. 5.

Auflösungen von Nr. 3:

des Scherz-Rätsels: Grab, Grab, Graf, Grol, Gram, Gramm, Gran, Grau, Gray; des Homonym: Bremie.

Alle Rechte vorbehalten.

Redigiert unter Verantwortlichkeit von Th. Freund in Stuttgart, gedruckt und herausgegeben von der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

andmanns Wochenblatt.

Gratisbeilage zum Nüringer Kreisblatt.

—••• Jeder Nachdruck aus dem Inhalt dieses Blattes wird gerichtlich verfolgt. (Gesetz vom 19. Juni 1901.) —•••

Auflage. Verlag von J. Neumann in
Preis gebestet 7 M., gebunden 8 M.

1. Die Lösung der im Boden in fester Form vorhandenen Pflanzennährstoffe, um sie so für die Pflanzenwurzeln aufnahmefähig zu machen.

2. Die Transportierung der in den Pflanzenkörper aufgenommenen Nährstoffe in die Blätter, um dort zu eigentlicher Pflanzensubstanz umgewandelt zu werden, und die Weiterführung dieser neu gebildeten Produkte an die Orte, wo sie die Pflanze benötigt.

Keine Düngung hätte Erfolg, wenn nicht Wasser im Boden vorhanden wäre, das die gegebenen Nährstoffe auch löste. Viele Pflanzenzüchter geben sich noch der Meinung hin, die Pflanze könne die ihr dargebotenen Nährstoffe in fester Form aus dem Erdboden aufnehmen. Diese Ansicht ist durchaus falsch; keine Pflanze besitzt diese Fähigkeit. Die Nährstoffe müssen vielmehr in derselben feinen Verteilung im Wasser vorhanden sein, um in die Wurzeln eindringen (diffundieren) zu können, wie Zucker oder Salz in ihren Lösungen. Noch nicht einmal jede Lösung wird aufgenommen, sie muß eine ganz bestimmte Konzentration besitzen. Im allgemeinen können nur 0,2 % ige Nährlösungen in das Pflanzentinnere eindringen. Übersteigt der Gehalt des Bodenwassers an gelösten Nährstoffen diese Grenzen, so ist es der Pflanze nicht mehr möglich, die für ihr Leben nötigen Stoffe dem Boden zu entnehmen. Es tritt infolgedessen eine Unterernährung ein, die bei längerer Dauer zum Eingehen der Pflanzen führen kann.

Wenn also, um 2 g Pflanzennährstoffe einem Gewächse zuzuführen, 1 l Wasser erforderlich ist, und von demselben aufgenommen werden muß, so kann man sich, den absoluten Wassergehalt des Pflanzenkörpers mit berücksichtigt, eine Vorstellung machen, welche großen Mengen dieses Lebenselementes nötig sind, bis eine Pflanze zur vollkommenen Ausbildung gelangt ist. Auch läßt sich hieraus ersehen, daß zur Erzeugung einer bestimmten Gewichtsmenge Pflanzenmasse ein bedeutend größeres Gewicht Wasser erforderlich ist.

Die aus dem Boden entnommenen Nährstoffe müssen nun zu den grünen Blättern gebracht werden, um hier mit der Kohlendioxid, die durch geeignete Öffnungen (Spaltöffnungen) der Blätter in diese eindringt, unter der Einwirkung des grünen Pflanzenfarbstoffes (Chlorophyll) zu Stärke, Zucker usw. verarbeitet zu werden. Diesen Transport besorgt ebenfalls das Wasser. (Die Bewegung des Wassers in der Pflanze wird Transpiration genannt.) Sind die Bodennährstoffe in die Blätter gelangt, so hat das Wasser, soweit es nicht, wie schon angeführt, zum Aufbau und zur Weiterführung der genannten Stoffe verwendet wurde, seine Schuldigkeit getan. Es wird deshalb durch die Spaltöffnungen in Form von Wasserdampf an die Außenwelt abgegeben.

Um zu ersehen, welche enormen Wassermassen durch die Transpiration abgegeben werden, sollen einige Angaben Platz finden, die von Professor Dr. Erdmer, Vorstand der Pflanzenphysiologischen Versuchsanstalt in Geisenheim a. Rh. gemacht wurden.

Hiernach verdunstet an Wasser beispielsweise:

1 Sonnenblume von Manneshöhe an einem heißen und hellen Sommertage	1 l Wasser
1 Obstbaum an einem heißen Sommertage	100 l
1 Maispflanze von der Aussaat bis zur Ernte	14 l
1 ha Hafer von der Aussaat bis zur Ernte	2277760 l
1 ha Gerste von der Aussaat bis zur Ernte	1236710 l
1 Morgen Kohlpflanzen in 4 Monaten	2000000 l
1 Morgen Hopfen in 4 Monaten	3—4000000 l

Alle diese Wassermassen müssen die Pflanzen dem Erdboden abringen; aus der Luft findet, wie oft angenommen wird, keine Wasseraufnahme statt. Diesem großen Wasserbedarfe steht nun auch die ebenso große Fähigkeit der Pflanzen, das Bodenwasser aufzunehmen, gegenüber. Sie hat ihren Grund in deren feinverzweigtem Wurzelsystem. Man hat festgestellt, daß eine erwachsene Roggenpflanze 65000 einzelne Wurzelsäulen zu bilden vermag.

Ferner wurde nachgewiesen, daß eine Tabakpflanze unter sonst günstigen Bedingungen imstande ist, aus einer Ackererde alles Wasser bis auf 12 % zu entnehmen.

Wenn nun auch die Wasseraufnahmefähigkeit der Pflanzen eine gut ausgebildete ist, so kommt es doch häufig vor, daß der Feuchtigkeitsgehalt eines Bodens nicht ausreicht, das Wasser zu ersetzen, was durch die Transpiration verbraucht wurde.

Diese Tatsache ist nun für jeden Pflanzenzüchter, speziell Obstbaumzüchter, von größter Wichtigkeit. Sehr oft wird das Zurückgehen von Obstanlagen auf Nahrungsmangel zurückgeführt, obwohl in den meisten Fällen Wassermangel die Ursache bildet.

Welche Maßnahmen sind nun zu ergreifen, um diese, durch den Wassermangel im Boden hervorgerufenen Wachstumsstörungen zu beseitigen oder doch zum wenigsten herabzumindern?

Am besten ist's, wie bei jedem Übel, die Wurzel zu fassen, d. h. im vorliegenden Falle auf Böden, welche erfahrungsgemäß sehr unter Trockenheit leiden, keine Obstbäume anzupflanzen. Besonders zurückhaltend sei man mit der Anlage von Obstplantagen auf stark nach Süden geneigten Flächen, und zwar am meisten mit solchen Obstarten, die große Ansprüche an die Bodenfeuchtigkeit stellen, wie z. B. Äpfel und Zwetschen. Das auf derartigen Flächen niedergehende Wasser wird durch deren schräge Lage schnell ins Tal fortgeführt, und ferner hat die Sonne eine intensivere Wirkung, wodurch das Erdreich sehr schnell und stark austrocknet. Ist der Boden nun tiefgründig, so werden diese Vagen für die Obstkultur insofern günstiger, als die Wurzeln dann tiefere Bodenschichten aufsuchen können, um dort die nötige Feuchtigkeit zu finden. In diesem Falle werden die angeführten Nachteile der südlich geneigten Flächen gemildert, aber noch nicht gänzlich aufgehoben; man hat noch immer mit einem etwaigen Wassermangel zu rechnen.

Bei einer bestehenden Anlage, welche alljährlich unter Trockenheit leidet, muß in erster Linie dafür gesorgt werden, daß das Regen- bzw. Schneewasser den Bäumen zugeführt wird. Zu diesem Zwecke soll die Baumscheibe immer offen gehalten werden, d. h. eine starke Oberflächenverkrustung ist durch eine entsprechende Bodenbearbeitung sobald wie möglich zu beseitigen. In Vergleichen zieht man noch nebenbei von der Baumscheibe aus nach rechts und links schräg aufwärts eine 10—15 cm tiefe Furche, in welcher sich das niedergehende Wasser sammeln und der Baumscheibe resp. dem Baume zulaufen kann. Auch soll die Baumscheibe möglichst groß angelegt werden. Pflanzenwuchs darf unter keinen Umständen im Sommer auf derselben zu finden sein, denn, wie schon angedeutet, wird hierdurch dem Boden eine Menge Feuchtigkeit entzogen, welche den Obstbäumen verloren geht.

Auf die Offenhaltung der Baumscheibe ist ganz besonders während des Sommers Wert zu legen, denn hierdurch wird nicht allein dem Wasser ein leichtes Eindringen in den Boden gestattet, sondern auch die spätere Wasserverdunstung aus dem Erdreiche wird hierdurch auf ein Mindestmaß herabgesetzt. Hat deshalb ein starker Niederschlag die Oberfläche der Baumscheibe stark verkrustet, so muß baldmöglichst durch eine flache Bodenbearbeitung die er — eine erhöhte Wasserverdunstung herbeiführende — Zustand des Bodens beseitigt werden. Auch das Belegen der Baumscheibe mit lockeren Stoffen, wie: Sägemehl, Lohabfällen, Dünger usw., hält die Feuchtigkeit im Boden zurück. Bei der Verwendung von Dünger zu diesem Zweck hat man jedoch mit einem Verlust an Pflanzennährstoffen zu rechnen, indem ein großer Teil des im Stallung enthaltenen Stickstoffs in der Luft verfliegt.

Reicht der Wassergehalt des Bodens auch nach diesen Vorkehrungen nicht aus, um das Bedürfnis der Bäume zu befriedigen, so ist die ganze Fläche, auf welcher die Obstbäume stehen, einmal umzugraben oder umzupflügen, ohne jedoch irgend welche Kulturpflanzen anzubauen. Hierdurch wird die Bodenfeuchtigkeit in noch viel höherem Maße konserviert.

Wird durch diese Maßnahme der Wassermangel noch nicht beseitigt, und ist unter den gegebenen Verhältnissen die Herstellung einer rentablen Bewässerungsanlage unmöglich, so bleibt nichts anderes übrig, als die Pflanzung eingehen zu lassen und den Boden mit solchen Kulturen auszustatten, welche der Trockenheit besser widerstehen.

Bemerkt sei, daß unter den vorhandenen Obstarten die Säpfläuche die meiste Trockenheit ertragen kann. Beabsichtigt man deshalb auf einem Boden, der infolge seines geringen Wasser-

gehaltes für andere Obstarten und dennoch eine Obstpflanzung anzulegen, man zur Säpfläuche.

Das alte Sprichwort „Auf je pflanz' einen Baum“ bedarf einer Ergänzung: „Auf jeden geeigneten Boden nur dort, wo unter sonst günstigen Verhältnissen der Boden den Obstbäumen zulage, kulturen angelegt werden, denn gerade die Grundlage für einen nutzbringenden zu erblicken.“

Kleinere Mitteilung

Behandlung der Steingallen.

Schmerzlosen und trockenen Steingallen besondere Behandlung nicht erforderlich, die Hufe sehr spröde, so empfiehlt einige Zeit in Sauertraut einzuschnitten, Gierung zu vermuten, so muß das Hornmesser sorgfältig ausgehöhlen werden, daß aller Eiter abfließen kann. Man man Kreolinbäder (1 g Kreolin auf 1 und füllt die Wunde mit 1 g Jodoformin oder Stärkemehl und etwas Verliert sich das Rahmen, so kann man Horn der Gitterbewinkel widerstand worden ist, ein geschlossenes Eisen der empfindlichen Teile aufliegen.

Hornbrüche beim Rindvieh. Da der Hörner beim Rindvieh kommt vor und kann zweierlei Gestalt annehmen.

1. Der Hornzapfen ist nur auf der abgebrochen, so daß das Horn noch steht, oder 2. der Hornzapfen ist vollständig gebrochen und hängt nur noch an der Bei der ersten Art des Bruches ist es des Zapfens in der folgenden Weise Das Horn wird fest aufgedrückt, so daß enden in enge Berührung miteinander Vorhandene Splitter sind zu entfernen Bruchstelle muß desinfiziert werden schneidet man auf der Stirn und der Haare einige Zoll weit um das Horn legt etwa daumenbreite, mit warmem bestrichene Leinwandstreifen rings um stelle so herum, daß diese Bandagen geschorenen Hautstellen beginnen, abgeweggehen und oberhalb des selben enden. Ist der Hornzapfen vollständig so ist ein Anheilen ausgeschlossen. D auffliegende Horn muß vielmehr mit oder der Säge abgeißt und der Kn durch Entfernen der Splitter geebnet die Blutung zum Stillstande gebracht wird die Haut über dem Stumpfe gezogen, mit Jodoform bestäubt und Leinwandbandage bedeckt.

Wie soll ich die Schweine vor u Wurfe behandeln? Einige Zeit vor u Wurfe darf man der Sau kein füt geben. Saue Milch oder Tränke, Ha und Roggenmehl ist das beste Futter des Wurfs muß man alles vermeiden Tier beunruhigen könnte, sonst ze selten eine große Aufregtheit, die Unart, die Jungen zu fressen, fäh meisten Fällen empfiehlt es sich, die zu Ferkel wegzunehmen, bis der Geburt ist. Sodann hat man sich zu überze Mutter auch Milch hat oder nur ein beßte. Es dürfen nicht mehr Ferkel gelassen werden, als Zitzen vorhanden das Mutter Schwein genügend Milch, die Ferkel sechs bis acht Wochen säuge aber die Milch, oder muß man weg des Mutter Schweines diesem die zu wegnehmen, so erseht man die S mit Erfolg durch Kuhmilch, welches etwas Zucker zuzumengen ist.

Am die Ziegenzucht in einer verbessern, muß zunächst ein guter milchreichende Rasse eingestellt werden einer, der ganz neues Blut in den S einführt. Daß sich für diesen Zweck die hornlose Saanenziege eignet, d sein. Das vorhandene Bodmaterial dadurch vielfach verdothen, daß die zur Zucht benutzt werden, gewöhnli Alter von sechs bis neun Monaten. zur Folge, daß der Bod verfallm Nachkommenschaft schwächlich wird. viertel bis anderthalb Jahr sollte k Zucht benutzt werden.

für Grünfutter bei Geflügel. Schon man erkennt, daß das Grünfutter auf das Leben des Geflügels und auf den Eierertrag die Befruchtung der Eizellen einen wesentlichen Einfluß hat. Aus diesem Grunde verabreicht man Geflügel im Sommer täglich erhebliche Mengen Grünfutter aller Art, und man kann es, wie das den freien Auslauf entbehrende Geflügel im Winter und zu Beginn des Frühjahrs, man von den Hühnern ganz verzichten, und man muß ihnen darum Zeit auch ein besonders eiweiß- und fettreiches Futter reichen. Der Koller bietet im Winter frische Pflanzenteile in der Form von Stängeln, Möhrenkraut oder Rübenscheiben. Die tägliche Ernte des Grünfutters sind auch die Kleeblätter oder die Serradellablätter. Ein Teil dieses Grünfutters (Kleeblätter) nach seiner Häckselung) wird abends mit Wasser befeuchtet, über Nacht bedeckt und morgens mit den übrigen Bestandteilen einem Weichfutter vermengt. Das Weichfutter muß aber überfließen, damit sämtliche Bestandteile des Grünfutters aufgeweicht werden. Bei der Zugflucht des Taubenschlages. Mancher Taubenschlag hat sehr unter der Weisheit seiner Züchter zu leiden, und diese Untugend kann weit ausarten, daß einzelne Tiere an der Erfüllung ihrer Pflichten verhindert werden, ja nicht fliegen und einen friedlicheren Schlag zu der im Aufenthalt wählen. Nicht selten sind auch Taubenschläge eingetragenen Ausflüglern die volle Unverträglichkeit. Zur Vorsorge sollen die Taubenschläge zwei, bei großen Beständen ist ein Ausflüglern angebracht werden. Ist eine Taubenschlagöffnung vorhanden, so muß diese so hoch wie mögliche Zwischenwände erhalten, so daß einzelnen Vögel so weit verengt sind, daß sie nur eine Taube hindurchschlüpfen kann. Hierbei ist ein Taubenschlag so einrichten, daß erbezw. zwangloses Ausfliegen zu ermöglichen, die Taubenschläge innen und außen Ausflüglern haben; die äußeren sind etwas größer als die inneren, denn hier ruhen die Tauben gern und umfliegen in der Umgebung. Damit die Tauben aber noch nicht flugfähigen Tauben überfliegen, sollen die Vögel mindestens 50 cm über den Taubenschlagboden liegen. Vor jedem Taubenschlag muß auch eine Zugklappe oder ein Fall angebracht werden, um den Taubenfeinden mit leichtem Zutritt unmöglich zu machen. Ein Taubenschlag dient zugleich dazu, um neu ansetzende Tauben an den Schlag zu gewöhnen. Bei Taubenschlägen, die auch den Ausflüglern zugeführt werden, stehen zwar in großer Menge Taubenschläge, aber es ist sehr schwer, genügend Taubenschläge zu bekommen. Wer daher mit Taubenschlägen zu lange wartet, der muß damit rechnen, daß er das Gewünschte gar nicht oder zu spät bekommt. Phosphorsäure und Stickstoff gibt Taubenschläge viel wie andere Jahre; also auch diese Taubenschläge! Kainit und Thomasmehl können Taubenschläge zur Sommerung gestreut werden. Bei Taubenschlägen und sonstige Futtererträge, die besonders gut gedüngt werden, um bei Taubenschlägen Futtermangel im Frühjahr möglichst zu vermeiden zu haben.

Belebung des Hansbaues in Deutschland. In den Kreisen derjenigen Industriellen, die besonders auch für landwirtschaftliche Betriebsmittel, wie: Säcke und Bindgarne, interessiert sind, macht sich ein gewisser Mangel an Bindgarne geltend, der nur zum Teil durch die Taubenschläge, wie: Papier, Strohfasern und Textillose, wagen werden kann. Der Verein der Deutschen Industriellen hat deshalb einen Ausschuss für die Bildung, in den Vertreter sowohl der Taubenschläge als auch der Industrie eingetreten, um den Anbau von Hanf — möglichst noch vor 1915 — zu fördern. Hanf wächst auf Taubenschlägen in genügend frischer Lage oder bei Taubenschlägen Niederlagern. Es könnten bei Taubenschlägen die Pflanzereien für den Anbau von Bindgarne gezogen werden, wenn bei Mangel an Bindgarne oder wegen Mangel an Bindgarne im nächsten Jahre nicht weiter Taubenschläge werden können. Nach den bisherigen Erfahrungen berichtet der Anbau des Hanfes nach dem Anbauart (Abmähen mit der Bindgarne, Warmwasserdüfte) auch nach dem Taubenschläge eine gute Rente, da bereits vor Beginn der Taubenschläge gewisse Faserstoffe, wie Jute, sehr Taubenschläge. Nähere Auskunft über Anbau,

Anlage der Röhre in Verbindung mit bestehenden maschinellen Einrichtungen, Rentabilität usw. erteilt Dr. Anastin, Charlottenburg, Pestalozzistraße 54. Auf Wunsch werden, wie die Mitteilungen der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft, auch Redner über Hansbau für landwirtschaftliche Vereine kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Wildbretschüssel mit Eiern. 750 g gebratene Wildbretschüssel, also Hasen-, Hirsch-, Reh-, Wildkaninchen- oder Wildentenbratenschüssel sucht man von den Knochen ab und wiegt sie recht fein. Dann läßt man eine feinstwürfelig geschnittene Zwiebel in Butter dünsten, gibt einen Kochlöffel voll Weizenmehl hinein, schüttet ihn gut durch und füllt mit leichter Fleischbrühe und Saucenresten auf, darauf gibt man das Gehackte hinzu, schmeckt es mit Pfeffer und Wacholderbeeren ab und gießt ein wenig Madeira- oder Johannisbeerwein darunter. Unterdessen hat man Kartoffeln mit der Schale gekocht, geschält und in Scheiben geschnitten auf eine feinstgehakte flache Schüssel gelegt. Nun streicht man das Wildbretschüssel zwei Finger dick über die Kartoffeln, drückt mit dem Löffel Vertiefungen hinein und schlägt in jede ein Ei. Dann setzt man die Schüssel auf einen Topf mit kochendem Wasser und läßt die Eier steif werden. Legt man Butterflöckchen zwischen die Kartoffeln, wird dies Restgericht noch delikater.

Wickelwurst vom Hind. Hierzu nimmt man das Bauchfleisch, wo keine Rippen mehr sitzen. Das Fleisch wird auf dem Rücken aufgebretet, dann streut man Nelken, Pfeffer, Senfkörner, Salz, Salpeter und wenig Zucker darüber, widelt nun das Fleisch — an der einen Seite beginnend — zu einer festen Rolle auf, umschürt diese fest mit Bindfaden und näht die beiden Enden der Rolle zu. Nun macht man aus 500 g Salz, 3 g Salpeter und 3 g Zucker eine Pökelmischung, reibt hiermit die Wickelwurst an allen Stellen gut ein, legt sie in einen Pöckeltopf, nicht zu großen Steintopf, dessen Boden man zuvor mit der Pökelmischung bedeckt, und streut von letzterer auch noch daumendick oben über die Wickelwurst. Hat die Wurst vier Wochen im Pöckel gelegen, wobei man sie täglich zu befüllen und von Zeit zu Zeit umzulegen hat, socht man sie im Wasser gar, läßt sie in der Brühe erkalten und verwendet sie nach Entfernen des Bindfadens als Brotbelag. Auch kann man sie mit einer pikanten Sauce zu einer kalten Abendsschüssel verwenden.

Bäcklingspfanne. Man brät gewürfelte Speck aus, bräunt eine gewürfelte Zwiebel darin, gibt etwas Butter und Fett hinzu und brät hierin in Scheiben geschnittene, gekochte Kartoffeln. Sind die Bratkartoffeln recht schön groß, legt man eine fingerdicke Schicht entgrätetes Bäcklingsfleisch darüber. Dann macht man aus den nötigen Eiern mit etwas Milch oder kalter Bouillon ein Rührer und gießt es über die Bäcklinge, um es auf dem Feuer langsam steif werden zu lassen. Dann stürzt man die Pfanne auf eine große, flache Schüssel und bringt sie zu Tisch. Das selbe Gericht läßt sich auch aus geräucherter Dorsch, Schellfisch oder Raucherhering herstellen und kann man das Rührer nach Belieben mit gewürfeltem Schinken oder Raucherfleisch verfeinern.

Flankstrich zu reinigen. Mit Öl- oder Fettfarbe angestrichene Gegenstände, wie: Türen, Fensterrahmen usw., reinigt man am besten von Schmutz, indem man sie mit Schwamm oder Leinwand mit einer Chloralkali- oder Chlor-Natron-Lösung abwäscht. Letztere stellt man her, indem man zu einem Glase Wasser einen Löffel voll Chloralkali oder Chlornatron nimmt. Der veraltete und feststehende Schmutz weicht diesem Mittel sehr schnell. Um das Bilden wolkiger Stellen auf der Öl- oder Fettfarbe zu vermeiden, trocknet man mit alter, reiner Leinwand nach.

Die Salzsäure als Reinigungsmittel. Oft macht es große Mühe, Flaschen zu reinigen, und oft ist es ganz unmöglich, ihnen die ursprüngliche Klarheit zu verschaffen; ebenso hartnäckig ist zuweilen der Bodensatz in Steinfügen oder der wie eingebraunt erscheinende Fleck im Porzellangefäß. Ein wenig Salzsäure, die mit Wasser verdünnt wurde, beseitigt diese Unreinigkeiten in kurzer Zeit, wenn man mit etwas Sand noch ein wenig nachhilft. Will z. B. der Kesselfeuer im Wasser- oder Teekessel nicht weichen, so bringt ihn die verdünnte Salzsäure bald hinweg, wenn man sie in dem zu behandelnden Gefäß zum Kochen bringt. Wenn Emaille mit der Zeit unansehnlich,

grau oder gar schwarz geworden ist, so erwärmt man in diesen Gefäßen gleichfalls etwas Salzsäure und schneuert sie dann mit Sand aus. Bald wird dann die Emaille wie neu aussehen. Man vergesse aber nicht, daß die Salzsäure ein stark wirkendes Gift ist und nur in deutlich gekennzeichneten Flaschen aufbewahrt werden darf. Auch ist es zur Vermeidung von Unglücksfällen nötig, die mit Salzsäure behandelten Gefäße vor der Wiederverwendung mehrmals mit Wasser auszuspülen. Wer ganz sicher gehen will, brüht die Gegenstände mit Sodawasser aus.

Frage und Antwort.

Ein Ratgeber für jedermann.

Da der Druck der hohen Auflage unseres Blattes sehr lange Zeit erfordert, so hat die Fragebeantwortung für die Leser nur Zweck, wenn sie dieselbe erfolgt. Es werden daher auch nur Fragen beantwortet, denen 20 Pf. in Briefmarken beigelegt sind. Dafür findet dann aber auch jede Frage direkte Erledigung. Die allgemein interessierenden Fragestellungen werden außerdem hier abgedruckt. Anonyme Briefe werden grundsätzlich nicht beachtet.

Frage Nr. 22. Ich habe die reifen Körner meines Weinspaliers zerquetscht, den Saft mit der gleichen Menge Wasser versetzt und auf 1 l reinen Fruchtjaftes 1/2 kg gelösten Zucker zugelegt. Es trat sofort Gärung ein, jedoch keine lebhaftere, welche allmählich abgenommen hat bis zu einer augenblicklichen geringen Gärung. Es wäre mir erwünscht, zu erfahren, ob ich darauf rechnen kann, aus der Mischung einen trinkbaren Wein zu erzielen, und welche Maßnahmen ich jetzt weiter ergreifen muß.

A. B. in H.

Antwort: Die Flasche bleibt am besten bis gegen Neujahr stehen, dann wird der Wein von der Hefe getrennt. Bis zum März hat sich nochmals Trub abgesetzt, was ein zweimaliges Abfüllen nötig macht. Wenn auch jetzt der Geschmack nicht ganz befriedigen sollte, so hat dies nichts zu sagen; das Unangenehme verliert sich mit dem weiteren Ausbau des Weines. Man muß etwas Geduld haben.

Schlegel.

Frage Nr. 23. Wie wendet man Kofoskuchen für Kühe bei Heufütterung an? Kann man die Kuchen auch Pferden in das Trinkwasser geben?

O. B. in H.

Antwort: Bei der Verfütterung von Kofoskuchen an Kühe empfiehlt es sich, die Kuchen nicht in den Trank zu geben, sondern in haselnußgroßen Stücken trocken zu verabreichen. Bekanntlich vermehren Kofoskuchen nicht die Milchmenge, sondern den Fettgehalt der Milch, hierzu ist aber eine tägliche Gabe von 1 1/2 bis 2 kg pro Kuh erforderlich. Auch von Pferden werden Kofoskuchen gern gefressen, man gibt an diese jedoch geringere Mengen (bis 1 kg) pro Tag, am besten im Trinkwasser aufgelöst, wie die Lein-tuchen.

Frage Nr. 24. Wo kann man das Verschneiden der Ferkel erlernen? H. M. in B.

Antwort: Das Schweineverschneiden bringt Ihnen am besten ein Schweinemeister oder ein Schäfer eines großen Gutes bei, da diese Leute im Kastrieren kleiner Tiere größere Übung als die Tierärzte haben, welche sich nur mit der Kastration von Hengsten oder älteren Ebern befassen. Sie werden aber der Erlernung des Verschneidens immer eine längere Zeit widmen müssen, denn auch in diesem Falle macht nur Übung den Meister. Lehrgeld etwa 20 M., eventl. Entschädigen von Verlusten an Ferkeln, die mitunter vorlommen können.

Frage Nr. 25. Ist es gut, kleine Schweine mit gekochten Futterrüben zu füttern, oder könnte dies den Tieren später schaden? Kann man Mastschweine mit Haferschrot mästen, da Gerstenschrot jetzt schwer zu haben ist? Wie mengt man es am besten dem Futter bei, gebräht oder trocken?

Antwort: Gekochte Rüben sind kein Futter für wachsende Schweine, wenigstens nicht für sich allein, weil sie viel zu wenig Gehalt an Nährstoffen besitzen. Sie müssen sie mindestens im Gemisch mit Kartoffeln (1/3:2/3) füttern, sonst bleiben die Tiere zu sehr im Wachstum zurück, hingegen sind Runkelrüben (auch roh) ein gutes Futter für Mastschweine. — Haferschrot ist ein vorzügliches Mastfüttermittel, im Verhältnis nur zu teuer. Es liefert ein wohlgeschmeckendes Fleisch und guten Speck. Streuen Sie das Schrot trocken auf und vermengen es mit den gekochten Kartoffeln und Rüben.

F. G. in A. Anonyme Anfragen bleiben grundsätzlich unberücksichtigt.

en für Grünfutter bei Geflügel. Schon
angewendet man erkennt, daß das Grünfutter auf das
den des Geflügels und auf den Eierertrag
Auf die Befruchtung der Eizellen einen wesentlichen
meten Auswirkung. Aus diesem Grunde verabreicht
stigen Geflügel im Sommer täglich erhebliche
in ge Grünzeug aller Art, und man kann
bringen mit Futter die grünen Pflanzenteile auf-
im Winter und zu Beginn des Früh-
ilung langes man von den Hühnern ganz
gaffen. Bei frischen Pflanzenteilen in der Form
steinge Winter frische Pflanzenteile in der Form
erfordern Mähreutur oder Rübenscheiben.
apfiehlt grüner Ertrag des Grünfutters sind auch
einzelnen die Rübenblätter oder die Serradella-
das Teil dieses Grünfutters (Rüben
nach seiner Pflanzung) wird abends mit
in. Das Wasser gebrüht, über Nacht bedeckt
lin auf und morgens mit den üblichen Bestän-
g. Zu einem Weichfutter vermengt. Das
kann muß aber übersehen, damit sämtliche
verstande Futterstücke des Taubenfutters. Mancher
Eisen hat sehr unter der Weizerei seiner
en. Zu leiden, und diese Untugend kann
ch. Dagegen ausarten, daß einzelne Tiere an der
nimmt ihrer Pflichten verhindert werden, ja
Bestand fliegen und einen friedlichen Schlag zu
auf der Aufenthalt wählen. Nicht selten sind
noch ungenügend eingerichteten Ausflugsplätze die
ist bei Unverträglichkeit. Zur Vorbeugung sollen
an der Schläge zwei, bei großen Beständen
es ist Ausflugsplätze angebracht werden. Ist eine
en Weichfutteröffnung vorhanden, so muß diese
st, so daß mehrere Zwischenwände erhalten, so
einander einzelnen Vögel so weit voneinander sind, daß
einander eine Taube hindurchschlüpfen kann.
werden zwangloses Ausfliegen zu ermöglichen.
und diese Schlupflöcher innen und außen Anflug-
das haben; die äußeren sind etwas größer
armen, denn hier ruhen die Tauben gern und
ngs umfliegen in der Umgegend. Damit die
adagen, aber noch nicht flugfähigen Tauben
en, abfliegen, sollen die Vögel mindestens 50 cm
selbst Taubenfußboden liegen. Vor jedem
ständig muß auch eine Zugklappe oder ein Fall-
er. Dagegen werden, um den Taubenfeinden
er mit fliegenden Zutritt unmöglich zu machen.
der Ausflugsplatz dient zugleich dazu, um neu an-
gebrachte Tauben an den Schlag zu gewöhnen. Zi-
gebrachte Tauben, fliegen auch den Kundsänger
zumpfen. Rastplätze stehen zwar in großer Menge
abt ungenügend, aber es ist sehr schwer, genügend
mengen zu bekommen. Wer daher mit
e vor muß zu lange wartet, der muß damit
t vor daß er das Gewünschte gar nicht oder zu
lein kommt. Phosphorsäure und Stickstoff gibt
ke, das so viel wie andere Jahre; also auch diese
Fütterstellen! Rost und Thoma'smehl können
ermitteln zur Sommerung gestreut werden.
mit ge Rastplätze und sonstige Futterplätze
it, die besonders gut gedüngt werden, um bei
n, fähigen Futtermangel im Frühjahr möglichst
die zu vermeiden zu haben.

Beurteilung des Hansbaues in Deutsch-
überzeugen den Kreis derjenigen Industrien,
ur einmüßig besonders auch für landwirtschaft-
liche Fachartikel, wie: Säcke und Bindgarn,
handelt, macht sich ein gewisser Mangel an
Milch, im geltend, der nur zum Teil durch
n saugen, wie: Papier, Strohfaser und Textillose,
n wegnehmen kann. Der Verein der Deutschen
die zu stellen hat deshalb einen Ausschuss für
die gebildet, in den Vertreter sowohl der
weiche als auch der Industrie eingetreten
den Anbau von Hanf — möglichst noch
einer 1915 — zu fördern. Hanf wächst auf
guten Böden in genügend frischer Lage oder bei
werden den Niederlagen. Es könnten be-
den dann die Landereien für den Anbau von
Zwischengezogen werden, wenn bei Mangel an
et, düngen oder wegen Rübenmangel
terial zu ersetzen im nächsten Jahre nicht weiter
die werden können. Nach den bisherigen
wachsen verpricht der Anbau des Hanfes nach
aten. Anbauart (Abmähen mit der Binde-
kamm, Wärme, Warmwasserröste) auch nach dem
wird. Eine gute Rente, da bereits vor Beginn
solte jedes gewisse Faserstoffe, wie Jute, sehr
waren. Nähere Auskunft über Anbau,

Anlage der Rüste in Verbindung mit bestehenden
maschinellen Einrichtungen, Rentabilität usw. erteilt
Dr. Anstett, Charlottenburg, Pestalozzistr. 54.
Auf Wunsch werden, wie die Mitteilungen der
Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, auch Redner
über Hansbau für landwirtschaftliche Vereine kosten-
frei zur Verfügung gestellt.

Wildhühner mit Eiern. 750 g gebratene
Wildhühner, also Hasen, Hirsch, Reh, Wild-
kaninchen oder Wildentenbraten sucht man von
den Knochen ab und wägt sie recht fein. Dann
läßt man eine feinwürfelig geschnittene Zwiebel in
Butter dünsten, gibt einen Kochlöffel voll Weizen-
mehl hinein, schirmt ihn gut durch und füllt mit
leichter Fleischbrühe und Saucenresten auf, darauf
gibt man das Gedächtnis hinzu, schmeckt es mit Pfeffer
und Wacholderbeeren ab und gießt ein wenig
Madeira oder Johannisbeere in darunter. Unter-
dessen hat man Kartoffeln mit der Schale gekocht,
geschält und in Scheiben geschnitten auf eine heiß-
gehaltene flache Schüssel gelegt. Nun streicht man
das Wildhühnerfleisch zwei Finger dick über die
Kartoffeln, drückt mit dem Löffel Vertiefungen
hinein und schlägt in jede ein Ei. Dann setzt
man die Schüssel auf einen Topf mit kochendem
Wasser und läßt die Eier steif werden. Legt man
Butterschinken zwischen die Kartoffeln, wird dies
Rostgericht noch delikater.

Widelfisch vom Kind. Hierzu nimmt
man das Bauchfleisch, wo keine Rippen mehr
sind. Das Fleisch wird auf dem Rostfleisch
ausgebreitet, dann streut man Reizen, Pfeffer,
Senfskörner, Salz, Salpeter und wenig Zucker
darüber, wickelt nun das Fleisch — an der einen
Seite beginnend — zu einer festen Rolle auf,
umschnürt diese fest mit Bindfaden und näht die
beiden Enden der Rolle zu. Nun macht man
aus 500 g Salz, 3 g Salpeter und 3 g Zucker
eine Pöselmischung, reibt hiermit die Widelfisch
an allen Stellen gut ein, legt sie in einen
passenden, nicht zu großen Steinopf, dessen
Boden man zuvor mit der Pöselmischung be-
deckt, und streut von letzterer auch noch daumendick
oben über die Widelfisch. Hat die Wurst vier
Wochen im Pösel gelegen, wobei man sie täglich
zu befeuchten und von Zeit zu Zeit umzulegen hat,
socht man sie im Wasser gar, läßt sie in der
Brühe erkalten und verwendet sie nach Entfernen
des Bindfadens als Brotbelag. Auch kann man
sie mit einer pikanten Sauce zu einer kalten
Abendessence verwenden.

Bäcklingspfanne. Man brät gewürfelte
Speck aus, bräunt eine gewürfelte Zwiebel darin,
gibt etwas Butter und Fett hinzu und brät
hierin in Scheiben geschnittene, gekochte Kartoffeln.
Sind die Bratkartoffeln recht schön groß, legt
man eine fingerdicke Schicht entgrätetes Bäck-
lingsfleisch darüber. Dann macht man aus den
notwendigen Eiern mit etwas Milch oder kalter
Bouillon ein Rührei und gießt es über die
Bäcklinge, um es auf dem Feuer langsam steif
werden zu lassen. Dann stürzt man die Pfanne
auf eine große, flache Schüssel und bringt sie zu
Tisch. Das selbe Gericht läßt sich auch aus ge-
räuchertem Dorsch, Schellfisch oder Raucherhering
herstellen und kann man das Rührei nach Be-
lieben mit gewürfeltem Schinken oder Rauch-
fleisch verfeinern.

Handstrich zu reinigen. Mit Ölsoße an-
gestrichene Gegenstände, wie: Türen, Fensterrahmen
usw., reinigt man am besten von Schmutz, indem
man sie mit Schwamm oder Leinwand mit
einer Chloralkali- oder Chlor-Natron-Lösung ab-
wäscht. Letztere stellt man her, indem man zu
einem Glase Wasser einen Löffel voll Chloralkali
oder Chloratron nimmt. Der veraltete und
feststehende Schmutz weicht diesem Mittel sehr
schnell. Um das Bilden wolkiger Stellen auf der
Ölsoße zu vermeiden, trocknet man mit alter,
reiner Leinwand nach.

Die Salzsäure als Reinigungsmittel. Oft
macht es große Mühe, Flaschen zu reinigen, und
oft ist es ganz unmöglich, ihnen die ursprüngliche
 Klarheit zu verschaffen; ebenso hartnäckig ist zuweilen
der Bodensatz in Steintrüben oder der wie ein-
gebrannt erscheinende Fleck im Porzellangefäß.
Ein wenig Salzsäure, die mit Wasser verdünnt
wurde, beseitigt diese Unreinigkeiten in kurzer
Zeit, wenn man mit etwas Sand noch ein wenig
nachhilft. Will z. B. der Kesselflecken im Wasser-
oder Teekessel nicht weichen, so bringt ihn die
verdünnte Salzsäure bald hinweg, wenn man
sie in dem zu behandelnden Gefäß zum Kochen
bringt. Wenn Emaille mit der Zeit unansehnlich,

grau oder gar schwarz geworden ist, so erwärmt
man in diesen Gefäßen gleichfalls etwas Salz-
säure und schneuert sie dann mit Sand aus. Bald
wird dann die Emaille wie neu aussehen. Man
vergeße aber nicht, daß die Salzsäure ein stark
wirkendes Gift ist und nur in deutlich gekennzeichneten
Flaschen aufbewahrt werden darf. Auch ist es
zur Vermeidung von Unglücksfällen nötig, die mit
Salzsäure behandelten Gefäße vor der Wieder-
verwendung mehrmals mit Wasser auszuspülen.
Wer ganz sicher gehen will, brüht die Gegenstände
mit Sodawasser aus. Mga.

Frage und Antwort.
Ein Ratgeber für jedermann.

(Da der Druck der hohen Auflage unseres Blattes sehr
lange Zeit erfordert, so hat die Fragebeantwortung für
die Leser nur Zweck, wenn sie brieflich erfolgt. Es werden
daher auch nur Fragen beantwortet, denen 20 Pf. in
Briefmarken beigelegt sind. Dafür findet dann aber auch
jede Frage direkte Berücksichtigung. Die allgemein interessierenden
Fragestellungen werden außerdem hier abgedruckt. Anonyme
Befragungen werden grundsätzlich nicht beachtet.)

Frage Nr. 22. Ich habe die reifen Körner
meines Weinsalters zerquetscht, den Saft mit
der gleichen Menge Wasser versetzt und auf 1 l
reinen Fruchtstarkes 1/2 kg gelöstes Zucker zu-
gesetzt. Es trat sofort Gärung ein, jedoch keine
lebhaft, welche allmählich abgenommen hat bis
zu einer augenblicklichen geringen Gärung. Es
wäre mir erwünscht, zu erfahren, ob ich darauf
rechnen kann, aus der Mischung einen trinkbaren
Wein zu erzielen, und welche Maßnahmen ich jetzt
weiter ergreifen muß. A. B. in H.

Antwort: Die Flasche bleibt am besten bis
gegen Neujahr stehen, dann wird der Wein von
der Hefe getrennt. Bis zum März hat sich noch-
mals Trub abgesetzt, was ein zweimaliges Ab-
füllen nötig macht. Wenn auch jetzt der Geschmack
nicht ganz befriedigend sollte, so hat dies nichts zu
sagen; das Unangenehme verliert sich mit dem
weiteren Ausbau des Weines. Man muß etwas
Geduld haben. Schlegel.

Frage Nr. 23. Wie wendet man Kofos-
tuchen für Rüste bei Fütterung an? Kann
man die Kuchen auch Pferden in das Trinkwasser
geben? O. B. in H.

Antwort: Bei der Verfütterung von Kofos-
tuchen an Rüste empfiehlt es sich, die Kuchen nicht
in den Trank zu geben, sondern in hefeun-
großen Stücken trocken zu verabreichen. Be-
kanntlich vermehren Kofostuchen nicht die Milch-
menge, sondern den Fettgehalt der Milch, hierzu
ist aber eine tägliche Gabe von 1 1/2 bis 2 kg
pro Kuh erforderlich. Auch von Pferden werden
Kofostuchen gern gefressen, man gibt an diese
jedoch geringere Mengen (bis 1 kg) pro Tag, am
besten im Trinkwasser aufgelöst, wie die Wein-
tuchen. B.

Frage Nr. 24. Wo kann man das Ver-
schneiden der Ferkel erlernen? H. M. in Br.

Antwort: Das Schweinefleisch bringt
Ihnen am besten ein Schweinefleisch oder ein
Schäfer eines großen Gutes bei, da diese Leute
im Rastieren kleiner Tiere größere Übung als die
Tierärzte haben, welche sich nur mit der Kastration
von Hengsten oder älteren Ebern befassen. Sie
werden aber der Erlernung des Verschneidens
immer eine längere Zeit widmen müssen, denn
auch in diesem Falle macht nur Übung den
Meister. Lehrgeld etwa 20 M., eventl. Entschädigen
von Verlusten an Ferkeln, die mitunter vorkom-
men können. B.

Frage Nr. 25. Ist es gut, kleine Schweine
mit gekochten Futterrüben zu füttern, oder könnte
dies den Tieren später schaden? Kann man Mast-
schweine mit Faserjohr mästen, da Faserjohr
jetzt schwer zu haben ist? Wie mengt man es
am besten dem Futter bei, gebrüht oder trocken?

Antwort: Gekochte Rüben sind kein Futter
für wachsende Schweine, wenigstens nicht für sich
allein, weil sie viel zu wenig Gehalt an Nährstoffen
besitzen. Sie müssen sie mindestens im Gemisch
mit Kartoffeln (1/3:2/3) füttern, sonst bleiben die
Tiere zu sehr im Wachstum zurück, hingegen
sind Faserjohr (auch roh) ein gutes Futter für
Zuchtschweine. — Faserjohr ist ein vorzügliches
Mastfüttermittel, im Verhältnis nur zu teuer.
Es liefert ein wohlschmeckendes Fleisch und guten
Speck. Streuen Sie das Schrot trocken auf und
vermengen es mit den gekochten Kartoffeln und
Rüben. B.

F. G. in A. Anonyme Anfragen bleiben
grundsätzlich unberücksichtigt.

Neues für Feld und Garten, Haus, Hof und Küche.

Die wichtigsten Winterarbeiten des Landwirths bestehen in der Vorbereitung auf das Frühljahr; besonders ist der Düngung, da wir im nächsten Jahre eine reichliche Ernte gebrauchen können, besondere Aufmerksamkeit zuzubringen. In diesem Punkte muß jeder Landwirth seine volle Schuldigkeit thun; denn wir haben nicht nur unser Volk, sondern auch noch Herrs von Gefangenen zu ernähren. Gedüngt müssen jetzt vor allen Dingen solche Felder werden, die man im Frühljahre mit Pflanzen bestellen will, die seinen frischen Dünger lieben, deren Dungkraft aber nicht mehr groß genug ist, um ohne Zufuhr von Dünger auszukommen. Deshalb finden jetzt alle Dünger passende Verwendung, deren direkter Verbrauch aus diesem oder jenem Grunde Bedenken erregt. Wer z. B. größere Mengen Latrinendung zu verwenden hat, der bringe ihn jetzt auf die Felder. Während der Wintermonate durchdringt er das ganze Erdreich, alle Bestandteile werden bis zum Frühljahre den Pflanzen aufgeschloffen, und zudem verliert er in dieser Zeit alle Eigenschaften, die seiner direkten Verwendung im Wege stehen. Man braucht sich dann im Frühljahre auch nicht zu scheuen, irgend welche Pflanzen an die im Herbst gedüngten Stellen zu bringen.

Unsere Obbäume im Winter. Auf vielen Obbäumen sieht man im Winter vereinzelt zusammengeknollene und gerollte Blätter an den Zweigen. Diese Blätter beherbergen einen der größten Schädlinge unserer Obbäume, nämlich die Raupen des Goldastern. Die Räupchen überwintern in diesen Blättern, erwachen aber im Frühjahr bei nur etwas wärmerer Witterung, und wenige Tage darauf sieht man die schwarzen, schon gefräßigen Raupen aus ihren Winterherbergen zum Vorschein kommen. Sie fallen alsbald über die kaum entwikelten Blatt- und Fruchtknospen her, und in kürzester Zeit sind diese vernichtet, und damit ist es natürlich auch um die Ernte geschehen. Die Vernichtung dieses Schädlings kann von jetzt an bis in den März geschehen, und zwar mittels der Raupenfackel. Ist diese auf einer genügend langen Stange an gebracht, so kann man selbst die höchsten Spitzen

der Bäume von Raupennestern reinigen. Man führt die Blämme unter den Nestern durch, so daß diese auslodern. Mit jedem verbrannten Blatte ist auch die darin enthaltene Insektenbrut vernichtet, ohne daß Zweige und Knospen Schaden leiden.

8.
Ungeziefer der Obstbäume. Die Zahl der Obstschädlinge ist so groß, daß es einer dauernden Kontrolle bedarf, um denselben Herr zu werden. In der jetzigen Zeit, wo die Kronen entblättert sind, ist die Ungezieferjagd besonders erfolgreich. So muß man z. B. die kahlen Zweige jetzt mit aufmerksamem Auge durchmustern, ob nicht vielleicht an den jungen Trieben die zu einem Ringe vereinigten, den Stallweissen ähnelnden Eier des Ningspinner's haften. Sie lassen sich meistens nur durch das Abbrechen des betreffenden Frucht-holzes entfernen. Das letztere darf uns dann eben nicht leid tun, denn der Nutzen ist jetzt doch ein größerer. Auch andere Schädlinge sind jetzt zu fassen. So findet man z. B. in den Kronen kleine Raupenwester und in diesen die Raupen des Baumweißlings oder des Goldfisters dicht zusammengeedrängt. Diese Nester sind abzuschneiden, und damit keine Raupe entwischt, wird eine Fangvorrichtung, vielleicht auch ein umgekehrt gehaltener Schirm, untergehalten. Weniger häufig sind die am Stamm und in den Rissen der stärkeren Äste überwinterten Gierhausen des Schwammspinners, wenigleich das Insekt die Eier beim Vegen durch ausgetriebene Haare zu einem schwammartigen Gebilde gestaltet hat. Solche heimlichen Feinde gibt es aber sehr viele, und wenn wir ihnen nicht jetzt den Garauß machen, und wir im Frühjahr nach dem Ausschlüpfen nachlos. Das sicherste Mittel ist eine Ver-zigung der stärkeren Baumteile mit einer starken Lösung Obstbaumkarbolinuum. Selbst in der Krone badet jetzt eine bis 10 prozentige Lösung nicht. Wiederholte Anwendung vor Beginn der Vegetation heuert den Erfolg. Auch das Abkratzen der ab-storbenen Rindenteile ist zweckmäßig. Man sollte aber das abgestoßene Material aufzusammeln und verbrennen.

Mittel gegen Husten. Bei der jetzigen Frostperiode leidet gar mancher an Husten. Da wird

es gewiß angenehm sein, ein gute
kennen zu lernen. Es ist dies ei
stroh, der sich selbst in der ärmsten
läßt. Er wird folgendermaßen
schneidet das trodene und in
gemeinen Hafer zu Häcksel und fo
Wasser ab. Es bildet sich ein
dem man ein wenig Zucker zuset
der etwas fade Geschmack versch
man davon morgens und abends
ist der Husten oft schon in drei
geheilt. Dieser Tee hat vor and
neben dem Vorzug der Billigkeit
daß er in jedem Lebensalter an
tann und wohltuend wirkt.

Geschäftliches

Ein landwirtschaftliches Taschenbuch für jeden Landwirt, der Ordnung in seinen Betrieben haben will. Als bestes bequemes Format und in handverwundliches landwirtschaftliches Taschenbuch kann immer nicht werden: J. Neumanns Taschenkalender für den Landwirt. Ausgabe mit viertelseitiger 1,20 Mk., starke Ausgabe mit halbfester 1,60 Mk.). Dadurch, daß November und Dezember verhältnismäßig landwirtschaftliche Vereine getagelt gemeinsame Kalenderbestellungen gemacht worden, und nun, wo es beginnt, fehlt das nötige und nützliche. Es empfiehlt sich, schnell nächsten Freunden und Bekannten vielleicht telephonisch, festzustellen, Kalender aus dem Verlage von Neumann zu verschreiben. Schöplaren werden Partiepreise gewährt. Der schwachen Ausgabe kosten 10 Mk., der starken Ausgabe 14 Mk. Eine Erschließung, die zumeist auf das Fehlen zurückzuführen sein wird, kostet oft mehr, als von dem, was für einen Tag gelegt werden muß.



Die letzte Mahnung

des zu den Fahnen eilenden Landmannes
an die Seinen: **Sorgt für den Acker!**
Darum frisch an die Arbeit, laßt den
Boden nicht Hunger leiden und gebt
ihm die nötigen Nährstoffe: Phosphor-
säure, Stickstoff und vor allem

Kalifalze

(Rainit oder 40% iges Kalidüngesalz)
damit die Ernte nach Wunsch ausfällt.
Nähere Auskünfte über Düngungsfragen
erteilt kostenlos:

Kalisyndikat G. m. b. H., Agrilkultur-Abteilung
Berlin SW 11, Dessauer Straße 28/29

Für die Redaktion: Edo. Grundmann, für die Inserate: Joh. Neumann, Druck: J. Neumann, sämtlich in Neudamm. — Verlag von B. Wagner, 1884.

Hals- und Lungenleiden

teile ich aus Dankbarkeit durchaus unentgeltlich (Einsendung des Briefportos) mit, wie ich durch ein einfaches wie billiges und dabei doch so erfolgreiches Verfahren von meinem langwierigen (starkem Asthma, Husten, Auswurf, Nachtmagerung usw.) befreit wurde.

Leop. Dick, Grosskönigsplatz 393, R.

Ohrensauen

Ohrenfluß, Schwerhörigkeit,
nicht angeborene Taubheit be-
seitigt in kurzer Zeit

Gehöröl

Marle St. Pangratius

Preis M 2,50 — Doppelflasche M 4,—
Verband: Stadthapotheke.

Biäffenhofen a. Elm 31 (Oberb.).

Im unterzeich
erschiene ein

Praktisches
für Tierheute

mit Zeichnungen
nebst Anweisungen

einer tierärztlichen
von J. Koller

Preis in Reichsmark

3. Reunman

Verlag von J. Neumann, Neudorf

Jedem Landwirt sei zur Anschaffung empfohlen
Taschenkalender:

J. Neumanns Zeichen

und Notizkalender für den Landwirt auf den

Dauerhaft in braun Segelleinen gebunden, mit
Schwache Hülse A. mit einem kleinen...

Preis 1 M. 20 Pf.

Stärkere Ausgabe B, mit halbseitiger Anordnung
Preis 1 m. 50 p.

Bei Bezug von 10 Exemplaren und mehr pro Stück
Die Partiepreise von 1 Mk. 50 Pf. 1 Mk. 40 Pf. 1 Mk. 30 Pf.

wenn 10 Exemplare beider Ausgaben gemeinsam bei
Bernier sei empfohlen der soeben erschienenen

Haad=Ubreikfender

Verandgegeben von der Deutschen Jäger-Z

Ein reich illustrirter Abreißkalender — 158 Abbild.

und Pflege des Wildes

Zu beziehen durch jede Buchhandlung und die
Verlagsbuchhandlung S. M.

Verlag von B. Neumann, Neudamm. — Verlag von B. Neumann, Neudamm.

...son, son of August, 1840